

Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz

A. Problem und Ziel

Die freiwilligen Angebote der Länder zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten werden bislang nur in geringem Umfang genutzt. Wesentliches Ziel des Entwurfs ist es daher, durch ein Bündel von Maßnahmen den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung in der Justiz zu fördern und damit zugleich einen zeitgemäßen weiteren Schritt hin zu mehr Bürgernähe zu vollziehen.

Um die Vorteile ausschöpfen zu können, welche die elektronische Kommunikation mit den Gerichten für alle Beteiligten mit sich bringt, ist es insbesondere erforderlich, dass zumindest alle „professionellen Einreicher“ mit den Gerichten in elektronischer Form kommunizieren. Da sich das uneingeschränkte gesetzliche Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur zumindest in Teilbereichen als Hindernis sowohl für die Verbreitung als auch für die Akzeptanz des elektronischen Rechtsverkehrs erwiesen hat, ist es ferner unter anderem erforderlich das Signaturrecht und die elektronischen Zugangswege zu vereinfachen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf fasst mehrere Maßnahmen zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung zusammen. Im Zentrum steht der Vorschlag, stufenweise flächendeckend den elektronischen Rechtsverkehr für alle Gerichtsbarkeiten einzuführen.

1. Stufe: Postfachpflicht für Rechtsanwälte und Verordnungsermächtigung zur Einführung elektronischer Formulare mit Verwendungspflicht für alle „professionellen Einreicher“

Es ist vorgesehen, mit Beginn des zweiten auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalenderjahres Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Vorhaltung eines Postfachs für den Empfang gerichtlicher elektronischer Dokumente zu verpflichten. Zugleich soll eine Ermächtigungsgrundlage zur Einführung einheitlicher elektronischer Formulare in Kraft treten, die auf einer Kommunikationsplattform der Länder im Internet zur Verfügung gestellt werden und derer sich ab dem von den Ländern im Verordnungsweg zu bestimmenden Zeitpunkt alle professionellen Einreicher bedienen müssen.

2. Stufe: Länderöffnungsklausel für den obligatorischen elektronischen Rechtsverkehr

Es soll den Landesregierungen mit Beginn des fünften auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalenderjahres ermöglicht werden, auf Basis einer Länderöffnungsklausel den professionellen Einreichern (ggf. beschränkt auf einzelne Gerichtszweige oder Verfahren) zwingend die elektronische Kommunikation mit den Gerichten vorzuschreiben.

3. Stufe: allgemeine Nutzungspflicht

In einem weiteren Schritt (zehn Jahre nach Verkündung des Gesetzes) soll dann eine bundesweite Verpflichtung professioneller Einreicher zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs in allen Verfahren in Kraft treten.

Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung folgende Rechtsänderungen vor:

- Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, neben der Übermittlung mit qualifizierter elektronischer Signatur weitere sichere Verfahren der elektronischen Identifikation im elektronischen Rechtsverkehr zuzulassen. Außerdem wird eine (neue) Organisationssignatur für Gerichte, Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts geschaffen (Inkrafttreten: 6 Monate nach Verkündung des Gesetzes).
- Für alle Verfahrensordnungen soll klargestellt werden, dass sowohl die Gewährung elektronischer Akteneinsicht als auch die elektronische Erteilung von Abschriften und Aktenauszügen auf elektronischem Wege zulässig ist und dies unabhängig davon, ob die Akten in Papierform oder elektronisch geführt werden. Darüber hinaus wird der Ausdruck von Dokumenten und zu erteilenden Ausfertigungen auf zentralen Drucksystemen, zum Beispiel Druck- und Poststraßen mit automatisierter Postnachbearbeitung einschließlich Kuvertierung *zugelassen* (Inkrafttreten: 6 Monate nach Verkündung des Gesetzes).
- Neben Zustellungsurkunde und Empfangsbekanntnis wird die elektronische Eingangsbestätigung als dritte Möglichkeit des Zustellnachweises vorgesehen (Inkrafttreten: 6 Monate nach Verkündung des Gesetzes).
- Es wird ein zentrales länderübergreifendes elektronisches Schutzschriftenregister geschaffen, in das Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Schutzschriften einstellen können, welche die mit einem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz befassten Gerichte nach bestimmten Suchkriterien aufrufen und herunterladen (Inkrafttreten: 2 Jahre nach Verkündung des Gesetzes).
- Die noch bestehenden Regelungen über Papierbekanntmachungen und -veröffentlichungen sollen (weitgehend) durch eine zentrale länderüber-

greifende Internetveröffentlichung auf dem Justizportal ersetzt werden. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über die Gerichtstafel werden ebenfalls in das Internet verlagert. Nur dort, wo ein erkennbares nachhaltiges Bedürfnis besteht, werden neben der Veröffentlichung und Bekanntmachung über die Internetadresse www.justiz.de weitere Veröffentlichungsmöglichkeiten noch in Papierform verbleiben (Inkrafttreten: 3 Jahre nach Verkündung des Gesetzes).

- Den mit einer Übersendung von Originalschriften per Fax verbundenen Problemen wird nach Einrichtung eines elektronischen Postfachs bei Gericht durch die Einführung einer Faxgebühr für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare im Sinne einer Dokumentenpauschale begegnet. Zugleich soll ein Anreiz geschaffen und für einen Ersatz der mit der Zurverfügungstellung eines elektronischen Postfachs verbundenen Auslagen gesorgt werden, indem für eine Übergangszeit ein einmalig anfallender Auslagentatbestand für den Fall vorgesehen wird, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein elektronisches Postfach unterhalten und über dieses gerichtliche Dokumente sowohl elektronisch empfangen als auch an das Gericht übermitteln (Inkrafttreten: 6 Monate nach Verkündung des Gesetzes)..
- Schließlich soll für die Landesregierungen die Möglichkeit geschaffen werden, die Durchführung des Mahnverfahrens einem Arbeitsgericht zu übertragen, das für die Bezirke mehrerer Arbeitsgerichte allein zuständig ist. Die Konzentration des arbeitsgerichtlichen Mahnverfahrens an einem Arbeitsgericht soll zudem durch Vereinbarung der betroffenen Länder auch über die jeweiligen Ländergrenzen hinaus geregelt werden können. Hierdurch soll eine wirtschaftliche Automation des arbeitsgerichtlichen Mahnverfahrens ermöglicht werden (Inkrafttreten: 6 Monate nach Verkündung des Gesetzes).

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz sowie der Aufbau und der Betrieb des elektronischen Schutzschriftenregisters und der neuen Veröffentlichungsplattformen im Justizportal werden noch nicht abschließend bezifferbare finanzielle Aufwände der Länder verursachen. Die konkret ausgelösten Kosten werden in den Ländern in unterschiedlicher Höhe anfallen, da dort diesbezüglich unterschiedliche Entwicklungsstände und Rahmenbedingungen zu verzeichnen sind. Die Justiz ist derzeit jedoch aufgrund bereits bestehender gesetzlichen Vorgaben (z. B. wegen der Einführung des Zentralen Testamentsregisters und der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung) ohnehin gezwungen, in den Ausbau der elektronischen Kommunikation zu investieren.

Eine schnelle Amortisation dieser Initialkosten ist nicht zu erwarten. Die Wirtschaftlichkeit im engeren Sinne wird sich erst dann einstellen können, wenn in einem überschaubaren Zeitfenster und verbindlich auch das Ziel der Einführung der elektronischen Akte verfolgt und umgesetzt wird.

Langfristig ist insgesamt mit einem Einsparpotential zu rechnen.

E. Sonstige Kosten

Für die Rechtsanwaltschaft und andere professionelle Einreicher sind nennenswerte Aufwände für die Einrichtung eines elektronischen Postfachs und für die Signaturausstattung nicht zu erwarten. Fast alle Kanzleien verfügen bereits über eine EDV-Infrastruktur. Zudem kann auf die kostenfreie

vom Bund und den Ländern entwickelte Software EGVP (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) zurückgegriffen werden.

Die weitere schrittweise Anpassung der kanzleiinternen beziehungsweise organisationsinternen Abläufe an den obligatorischen elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten führt zu einem zeitweiligen, im einzelnen nicht näher bezifferbaren technischen und organisatorischen Umstellungsaufwand.

F. Bürokratiekosten

Informationspflichten für die Unternehmen, die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung entstehen nicht; es werden auch keine Informationspflichten vereinfacht oder abgeschafft.

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung
- Artikel 2 Änderung der Zivilprozessordnung
- Artikel 3 Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- Artikel 4 Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes
- Artikel 5 Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung
- Artikel 6 Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
- Artikel 7 Änderung der Finanzgerichtsordnung
- Artikel 8 Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland
- Artikel 9 Änderung der Patentanwaltsordnung
- Artikel 10 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
- Artikel 11 Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
- Artikel 12 Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
- Artikel 13 Änderung des Handelsgesetzbuches
- Artikel 14 Änderung der Handelsregisterverordnung
- Artikel 15 Änderung des Signaturgesetzes
- Artikel 16 Änderung des Verschollenheitsgesetzes
- Artikel 17 Änderung des Wechselgesetzes
- Artikel 18 Änderung des Gesetzes über die Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen in besonderen Fällen
- Artikel 19 Änderung des Personenstandsgesetzes

- Artikel 20 Änderung der Grundbuchordnung
- Artikel 21 Änderung der Grundbuchverfügung
- Artikel 22 Änderung des Gerichtskostengesetzes
- Artikel 23 Änderung des Gesetzes über die Gerichtskosten in Familiensachen
- Artikel 24 Änderung des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung)
- Artikel 25 Änderung Justizverwaltungskostenordnung
- Artikel 26 Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes
- Artikel 27 Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes
- Artikel 28 Änderung der Zivilprozessordnung
- Artikel 29 Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- Artikel 30 Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes
- Artikel 31 Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung
- Artikel 32 Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
- Artikel 33 Änderung der Finanzgerichtsordnung
- Artikel 34 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 27 wird folgender § 28 eingefügt:

„§ 28

Kommunikationseinrichtungen

Der Rechtsanwalt hat in der Kanzlei und den nach § 27 Absatz 2 errichteten Zweigstellen diejenigen kommunikationstechnischen Einrichtungen vorzuhalten, die erforderlich sind, um den Empfang von gerichtlichen elektronischen Dokumenten mit Eingangsbestätigung zu ermöglichen.“

2. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Ausnahmen von der Kanzlei- und Kommunikationseinrichtungspflicht“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Interesse der Rechtspflege oder zur Vermeidung von Härten kann die Rechtsanwaltskammer einen Rechtsanwalt von den Pflichten des § 27 Absatz 1 und des § 28 befreien.“

3. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 28 gilt für den Zustellungsbevollmächtigten entsprechend.“

b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „§§ 174,“ die Angabe „174a,“ eingefügt.

4. Nach § 49b wird folgender § 49c eingefügt:

„§ 49c

Einreichung von Schutzschriften

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, vorbeugende Verteidigungsschriftsätze gegen erwartete Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz nach dem 5. Abschnitt des 8. Buches der Zivilprozessordnung (Schutzschriften) aus-

schließlich durch Einstellung in das zentrale elektronische Schutzschriftenregister nach § 945a der Zivilprozessordnung einzureichen, sofern er nicht von der Pflicht nach § 28 befreit ist.“

Artikel 2 **Änderung der Zivilprozessordnung**

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 130b werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 130c	Aktenausdruck
§ 130d	Elektronische Akte
§ 130e	Akteneinsicht; Abschriften
§ 130f	Datenträgerarchiv“.

b) Nach der Angabe zu § 174 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 174a Zustellung mittels elektronischer Übermittlung“.

c) Die Angaben zu den §§ 298, 298a, 299 und 299a werden wie folgt gefasst:

„§ 298 bis § 299a (weggefallen)“.

d) Nach der Angabe zu § 945 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 945a Einreichung von Schutzschriften“.

2. § 130a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit für vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, für Anträge und Erklärungen der Parteien sowie für Auskünfte, Aussagen, Gutachten und Erklärungen Dritter die Schriftform vorgesehen ist, so genügt die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Neben der qualifizierten elektronischen Signatur kann auch ein anderes sicheres Verfahren zugelassen werden, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt.

Für Organisationen nach dem Signaturgesetz genügt die Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes. Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Angabe der technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „eingereicht werden können, sowie“ die Worte „den Übermittlungsweg und“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Bundesministerium der Justiz kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats in geeigneten Fällen elektronische Formulare einführen, die auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden gemeinsamen Kommunikationsplattform der Länder im Internet zur Nutzung bereit gestellt werden. Soweit nach Satz 1 elektronische Formulare eingeführt sind, müssen sich Rechtsanwälte, die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zur Vorhaltung einer elektronischen Empfangseinrichtung verpflichtet sind, sowie registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes ab dem von den Ländern gemäß Satz 5 zu bestimmenden Zeitpunkt ihrer bedienen. Ist eine Übermittlung an

die elektronische Poststelle aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen. Die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Übermittlungsweg, das Verfahren, das Authentizität und Integrität des übermittelten elektronischen Formulars sicherstellt, und den Zeitpunkt, von dem ab die elektronischen Formulare zu verwenden sind. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 5 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an Rechtsanwälte, die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zur Vorhaltung einer elektronischen Empfangseinrichtung verpflichtet sind, und registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftliche Anträge und Erklärungen der Parteien dem Gericht nur als elektronisches Dokument übermitteln dürfen. Ist eine Übermittlung an die elektronische Poststelle aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen. Die Übermittlung von Anlagen bleibt nach den allgemeinen Vorschriften auch dann zulässig, wenn diese nicht oder nur mittels eines unverhältnismäßigen Aufwands in ein elektronisches Dokument umgewandelt werden können. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung kann auf einzelne Verfahren und für einen Pilotzeitraum von nicht mehr als zwei Jahren auch auf einzelne Gerichte eines Landes beschränkt werden, sofern in dem betreffenden Land zugleich gemäß Absatz 2 die Möglichkeit der elektronischen Einreichung bei allen Gerichten des Gerichtszweiges eröffnet wird. Vorbehaltlich

einer Beschränkung nach Satz 6 erstreckt sich die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung auch auf schriftliche Aufträge, Anträge und Erklärungen gegenüber dem Gericht im Rahmen der Zwangsvollstreckung, sofern nicht zusammen mit dem Auftrag eine Ausfertigung des Vollstreckungstitels oder eine andere Urkunde in Papierform vorzulegen ist.“

3. § 130b wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Sofern ein gerichtliches elektronisches Dokument nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder die qualifizierte elektronische Signatur nicht mehr gültig ist, genügt für die weitere Verwendung die Anbringung einer Organisationssignatur oder einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz.“

4. Nach § 130b werden die folgenden §§ 130c bis 130f eingefügt:

„§ 130c
Aktenausdruck

(1) Von einem elektronischen Dokument (§§ 130a und 130b) kann ein Ausdruck für die Akten gefertigt werden.

(2) Der Ausdruck muss den Vermerk enthalten,

1. welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes ausweist,
2. wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
3. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(3) Das elektronische Dokument kann nach Ablauf eines Jahres nach Eingang gelöscht werden. Die Rüge unrichtiger Übertragung ist ab diesem Zeitpunkt ausgeschlossen.

§ 130d

Elektronische Akte

(1) Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden sowie die hierfür geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.

(2) In Papierform eingereichte Schriftstücke und sonstige Unterlagen sollen zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument übertragen werden. Die Unterlagen können nach Ablauf eines Jahres nach Eingang vernichtet werden. Die Rüge unrichtiger Übertragung in die elektronische Form ist ab diesem Zeitpunkt ausgeschlossen.

(3) Das elektronische Dokument muss den Vermerk enthalten, wann und durch wen die Unterlagen in ein elektronisches Dokument übertragen worden sind.

§ 130e

Akteneinsicht; Abschriften

(1) Die Parteien können die Prozessakten einsehen und sich aus ihnen durch die Geschäftsstelle nach deren Wahl Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen oder als elektronisches Dokument übermitteln lassen. Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften können durch Telekopie, als

elektronisches Dokument (§ 130b) oder im Wege der maschinellen Bearbeitung erteilt werden. Die Telekopie hat eine Wiedergabe der Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sowie des Gerichtssiegels zu enthalten. Das elektronische Dokument ist mit der Organisationssignatur oder der qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen. Bei maschineller Bearbeitung werden Ausfertigungen durch einen eingedruckten Abdruck des Dienstsiegels oder mit einem Ausdruck des Gerichtssiegels versehen; einer Unterschrift bedarf es nicht.

(2) Dritten Personen kann der Vorstand des Gerichts ohne Einwilligung der Parteien die Einsicht der Akten nur gestatten, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

(3) Werden die Prozessakten elektronisch geführt, gewährt die Geschäftsstelle Akteneinsicht durch Erteilung eines Aktenausdrucks, durch Wiedergabe auf einem Bildschirm oder Übermittlung von elektronischen Dokumenten. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann Bevollmächtigten, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, der elektronische Zugriff auf den Inhalt der Akten gestattet werden. Bei einem elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten ist sicherzustellen, dass der Zugriff nur durch den Bevollmächtigten erfolgt. Für die Übermittlung ist die Gesamtheit der elektronischen Dokumente mit der Organisationssignatur oder der qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

(4) Die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die zu ihrer Vorbereitung gelieferten Arbeiten sowie die Dokumente, die Abstimmungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.

(5) Die Vorschriften der §§ 760 und 915b bis 915h bleiben unberührt.

§ 130f

Datenträgerarchiv

Sind die Akten nach ordnungsgemäßen Grundsätzen zur Ersetzung der Urschrift auf einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen worden und liegt der schriftliche Nachweis darüber vor, dass die Wiedergabe mit der Urschrift übereinstimmt, so können Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften von dem Bild- oder dem Datenträger erteilt werden. Auf der Urschrift anzubringende Vermerke werden in diesem Fall bei dem Nachweis angebracht.“

5. In § 131 Absatz 1 werden die Wörter „in Urschrift oder“ gestrichen

6. Nach § 142 Absatz 3 Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Bescheinigung kann auch als elektronisches Dokument erfolgen, wenn dieses für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. § 130a Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 gilt entsprechend.“

7. § 174 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird Absatz 3.

8. Nach § 174 wird folgender § 174a eingefügt:

„§ 174a

Zustellung mittels elektronischer Übermittlung

(1) An die in § 174 Absatz 1 Genannten kann auch ein elektronisches Dokument zugestellt werden. Gleiches gilt für andere Verfahrensbeteiligte, wenn sie der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt haben. Für die Übermittlung ist das Dokument mit einer elektroni-

schen Signatur zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen. Die Übermittlung kann auch über De-Mail-Dienste im Sinne von § 1 des De-Mail-Gesetzes erfolgen.

(2) Zum Nachweis der elektronischen Zustellung genügt die elektronische Eingangsbestätigung. Das Dokument gilt am dritten Tag nach Eingang der Eingangsbestätigung als zugestellt.“

9. § 186 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die öffentliche Zustellung erfolgt durch eine zentrale und länderübergreifende Veröffentlichung einer Benachrichtigung im Internet unter der Adresse www.justiz.de. Die Benachrichtigung muss erkennen lassen

1. die Person, für die zugestellt wird,
2. den Namen und die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten,
3. das Datum, das Aktenzeichen des Schriftstücks und die Bezeichnung des Prozessgegenstandes sowie
4. die Stelle, wo das Schriftstück eingesehen werden kann.

Die Benachrichtigung muss den Hinweis enthalten, dass ein Schriftstück öffentlich zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Bei der Zustellung einer Ladung muss die Benachrichtigung den Hinweis enthalten, dass das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin enthält, dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben kann.“

10. § 187 wird wie folgt gefasst:

„Das Prozessgericht kann zusätzliche Veröffentlichungen der Benachrichtigung anordnen.“

11. § 195 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Für die Zustellung an einen Anwalt gelten § 174 Absatz 2 Satz 1 und § 174a Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.“

b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Im Fall der elektronischen Zustellung gilt § 174a Absatz 2 entsprechend.“

12. Die §§ 298, 298a, 299 und 299 a werden aufgehoben.

13. § 317 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften eines in Papierform vorliegenden Urteils können durch Telekopie, als elektronisches Dokument (§ 130b) oder im Wege der maschinellen Bearbeitung erteilt werden. § 130e Absatz 1 gilt entsprechend.“

14. In §§ 317 Absatz 3 und 696 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 298“ durch die Angabe „§ 130c“, in § 416a die Angabe „§ 298 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 130c Abs. 2“ ersetzt. 15. § 699 Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

16. § 816 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen zentral und länderübergreifend im Internet unter der Adresse www.justiz.de öffentlich bekannt zu machen. Von weiteren Bekanntmachungen hat der Gerichtsvollzieher grundsätzlich abzusehen.“

17. Nach § 945 wird folgender § 945a eingefügt:

„§ 945a

Einreichung von Schutzschriften

(1) Die Länder führen ein zentrales länderübergreifendes elektronisches Register für vorbeugende Verteidigungsschriftsätze gegen erwartete Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz nach diesem Abschnitt, auf das die Gerichte über ein automatisiertes Abrufverfahren zugreifen..

(2) Die Länder bestimmen die für die Einstellung von Schutzschriften in das nach Absatz 1 zu errichtende Schutzschriftenregister und die Gewährleistung ihrer Authentizität und Integrität erforderliche Form und legen den Zeitraum fest, nach dem eingestellte Schutzschriften automatisch gelöscht werden. Die Länder können den Kreis der Einreichungsberechtigten auf Rechtsanwälte oder auf Rechtsanwälte und sonstige Personen oder Stellen beschränken, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann. Die Länder können die Führung des Registers auf die zuständige Stelle eines Landes übertragen.

(3) Eine Schutzschrift gilt als bei allen ordentlichen Gerichten der Länder eingereicht, sobald sie in dem zentralen Schutzschriftenregister nach Absatz 1 eingestellt ist.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „erteilen“ werden die Wörter „oder als elektronisches Dokument oder im Wege der maschinellen Bearbeitung übermitteln“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 130e Absatz 1 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 5 Satz 1 und 2 wird die Angabe „299“ jeweils durch die Angabe „130e“ ersetzt.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „298a“ durch die Angabe „130d“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 wird die Angabe „298“ durch die Angabe „130c“ ersetzt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Das Bundesministerium der Justiz kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats in geeigneten Fällen elektronische Formulare einführen, die auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden gemeinsamen Kommunikationsplattform der Länder im Internet zur Nutzung bereit gestellt werden. Soweit nach Satz 1 elektronische Formulare eingeführt sind, müssen sich Rechtsanwälte, die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zur Vorhaltung einer elektronischen Empfangseinrichtung verpflichtet sind, sowie Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse ab dem von den Ländern gemäß Satz 5 zu bestimmenden Zeitpunkt ihrer bedienen. Ist eine Übermittlung an die elektronische Poststelle aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zuläs-

sig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen. Die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Übermittlungsweg, das Verfahren, das Authentizität und Integrität des übermittelten elektronischen Formulars sicherstellt, und den Zeitpunkt, von dem ab die elektronischen Formulare zu verwenden sind. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 5 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Sofern ein gerichtliches elektronisches Dokument nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder die qualifizierte elektronische Signatur nicht mehr gültig ist, genügt für die weitere Verwendung die Anbringung einer Organisationssignatur oder einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz.“

e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an Rechtsanwälte, die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zur Vorhaltung einer elektronischen Empfangseinrichtung verpflichtet sind, sowie Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftliche Anträge und Erklärungen der Parteien dem Gericht nur als elektronisches Dokument übermitteln dürfen. Ist eine Übermittlung an die elektronische Poststelle aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen. Die Übermittlung von Anlagen bleibt nach den allgemeinen Vorschriften auch dann zulässig, wenn diese nicht oder nur mittels eines unverhältnismäßigen Aufwands in ein elektronisches Dokument umgewandelt werden können. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch

Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung kann auf einzelne Verfahren und für einen Pilotzeitraum von nicht mehr als zwei Jahren auch auf einzelne Gerichte eines Landes beschränkt werden, sofern in dem betreffenden Land zugleich gemäß Absatz 4 die Möglichkeit der elektronischen Einreichung bei allen Gerichten des Gerichtszweiges eröffnet wird. Vorbehaltlich einer Beschränkung nach Satz 6 erstreckt sich die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung auch auf schriftliche Aufträge, Anträge und Erklärungen gegenüber dem Gericht oder der Geschäftsstelle im Rahmen der Zwangsvollstreckung, sofern nicht zusammen mit dem Auftrag eine Ausfertigung des Vollstreckungstitels oder eine andere Urkunde in Papierform vorzulegen ist.“

f) Nach Absatz 7 -neu- wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) § 229 bleibt unberührt.“

3. In § 23 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „in Urschrift oder“ gestrichen

4. § 435 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt zentral und länderübergreifend im Internet unter der Adresse www.justiz.de; zusätzliche Bekanntmachungen aufgrund entsprechender Anordnungen durch das Gesetz bleiben hiervon unberührt.“

5. In § 436 werden die Wörter „wenn das Schriftstück von der Gerichtstafel oder das Dokument aus dem Informations- und Kommunikationssystem zu früh entfernt wurde oder“ gestrichen.

6. In § 437 werden die Wörter „in einem Informations- und Kommunikationssystem oder im elektronischen Bundesanzeiger“ durch die Angabe „im Internet unter der Adresse www.justiz.de“ ersetzt.

7. § 466 Absatz 3 wird gestrichen.

8. § 470 Satz 3 wird gestrichen.

9. In § 478 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger“ durch die Angabe „zentral und länderübergreifend im Internet unter der Adresse www.justiz.de“ ersetzt.

10. In § 482 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „durch den elektronischen Bundesanzeiger“ durch die Angabe „zentral und länderübergreifend im Internet unter der Adresse www.justiz.de“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 46a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Mahnverfahren einem Arbeitsgericht für die Bezirke mehrerer Arbeitsgerichte zuzuweisen. Die Zuweisung kann auf Mahnverfahren beschränkt werden, die maschinell bearbeitet werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Mehrere Länder können die Zuständigkeit eines Arbeitsgerichts über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben und beantragt eine Partei die Durchführung der mündlichen Verhandlung, so gibt das Gericht, das den Mahnbescheid erlassen hat, den Rechtsstreit von Amts wegen an das Gericht ab, das für die im Urteilsverfahren erhobene Klage zuständig sein würde; die Geschäftsstelle hat dem Antragsteller unverzüglich aufzugeben, seinen Anspruch binnen zwei Wochen schriftlich zu begründen.“

2. § 46c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit für vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, für Anträge und Erklärungen der Parteien sowie für Auskünfte, Aussagen, Gutachten und Erklärungen Dritter die Schriftform vorgesehen ist, so genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Neben der qualifizierten elektronischen Signatur kann auch ein anderes sicheres Verfahren zugelassen werden, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt.

Für Organisationen nach dem Signaturgesetz genügt die Organisationssignatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes. Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Angabe der geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „eingereicht werden können, sowie“ die Worte „den Übermittlungsweg und“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Bundesministerium der Justiz kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats in geeigneten Fällen elektronische Formulare einführen, die auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden ge-

meinsamen Kommunikationsplattform der Länder im Internet zur Nutzung bereit gestellt werden. Soweit nach Satz 1 elektronische Formulare eingeführt sind, müssen sich Rechtsanwälte, die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zur Vorhaltung einer elektronischen Empfangseinrichtung verpflichtet sind, sowie Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie die gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3, 4 und 5 als Bevollmächtigte vor dem Arbeitsgericht vertretungsbefugten Vereinigungen, Gewerkschaften, Zusammenschlüsse, Verbände und juristische Personen ab dem von den Ländern gemäß Satz 5 zu bestimmenden Zeitpunkt ihrer bedienen. Ist eine Übermittlung an die elektronische Poststelle aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen. Die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Übermittlungsweg, das Verfahren, das Authentizität und Integrität des übermittelten elektronischen Formulars sicherstellt, und den Zeitpunkt, von dem ab die elektronischen Formulare zu verwenden sind. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 5 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an Rechtsanwälte, die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zur Vorhaltung einer elektronischen Empfangseinrichtung verpflichtet sind, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie die gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3, 4 und 5 als Bevollmächtigte vor dem Arbeitsgericht vertretungsbefugten Vereinigungen, Gewerkschaften, Zusammenschlüsse, Verbände und juristische Personen vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftliche Anträge und Erklärungen der Parteien dem Gericht nur als elektronisches Dokument übermitteln dürfen. Ist eine Übermitt-

lung an die elektronische Poststelle aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen. Die Übermittlung von Anlagen bleibt nach den allgemeinen Vorschriften auch dann zulässig, wenn diese nicht oder nur mittels eines unverhältnismäßigen Aufwands in ein elektronisches Dokument umgewandelt werden können. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung kann für einen Pilotzeitraum von nicht mehr als zwei Jahren auf einzelne Gerichte eines Landes beschränkt werden, sofern in dem betreffenden Land zugleich gemäß Absatz 2 die Möglichkeit der elektronischen Einreichung für alle Gerichte des Gerichtszweiges eröffnet wird. Vorbehaltlich einer Beschränkung nach Satz 6 erstreckt sich die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung auch auf schriftliche Aufträge, Anträge und Erklärungen gegenüber dem Gericht oder der Geschäftsstelle im Rahmen der Zwangsvollstreckung, sofern nicht zusammen mit dem Auftrag eine Ausfertigung des Vollstreckungstitels oder eine andere Urkunde in Papierform vorzulegen ist.“

3. § 46d wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Sofern ein gerichtliches elektronisches Dokument nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder die qualifizierte elektronische Signatur nicht mehr gültig ist, genügt für die weitere Verwendung die Anbringung einer Organisationssignatur oder einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz.“

4. In § 50 Absatz 2 wird nach der Angabe „§§ 174,“ die Angabe „174a und“ eingefügt.

5. Dem § 62 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine in dem zentralen Schutzschriftenregister nach § 945a Absatz 1 der Zivilprozessordnung eingestellte Schutzschrift gilt auch als bei allen Arbeitsgerichten der Länder eingereicht.“

6. Dem § 85 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine in dem zentralen Schutzschriftenregister nach § 945a Absatz 1 der Zivilprozessordnung eingestellte Schutzschrift gilt auch als bei allen Arbeitsgerichten der Länder eingereicht.“

Artikel 5

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 55a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beteiligten können dem Gericht elektronische Dokumente übermitteln, wenn diese für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sind und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Neben der qualifizierten elektronischen Signatur kann auch ein anderes sicheres Verfahren zugelassen werden, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt. Für Organisationen nach dem Signaturgesetz genügt die Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können sowie den Übermittlungsweg und die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Zulassung der elektronischen Übermittlung kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

c) Nach Absatz 2 -neu- wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Das Bundesministerium der Justiz kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats in geeigneten Fällen elektronische Formulare einführen, die auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden gemeinsamen Kommunikationsplattform der Länder im Internet zur Nutzung bereit gestellt werden. Soweit nach Satz 1 elektronische Formulare eingeführt sind, müssen sich Rechtsanwälte, die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zur Vorhaltung einer elektronischen Empfangseinrichtung verpflichtet sind, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 bis 7 und § 67 Absatz 4 Satz 4 Genannten ab dem von den Ländern gemäß Satz 5 zu bestimmenden Zeitpunkt ihrer bedienen. Ist eine Übermittlung an die elektronische Poststelle aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen. Die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Übermittlungsweg, das Verfahren, das Authentizität und Integrität des übermittelten elektronischen Formulars sicherstellt, und den Zeitpunkt, von dem ab die elektronischen Formulare zu verwenden sind. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 5 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

d) Nach Absatz 2a -neu- wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an Rechtsanwälte, die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zur Vorhaltung einer elektronischen Empfangseinrichtung verpflichtet sind, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 bis 7 und § 67 Absatz 4 Satz 4 Genannten vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftliche Anträge und Erklärungen der Beteiligten dem Gericht nur als elektronisches Dokument übermitteln dürfen. Ist eine Übermittlung an die elektronische Poststelle aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen. Die Übermittlung von Anlagen bleibt nach den allgemeinen Vorschriften auch dann zulässig, wenn diese nicht oder nur mittels eines unverhältnismäßigen Aufwands in ein elektronisches Dokument umgewandelt werden können. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung kann für einen Pilotzeitraum von nicht mehr als zwei Jahren auf einzelne Gerichte eines Landes beschränkt werden, sofern in dem betreffenden Land zugleich die Möglichkeit der elektronischen Einreichung für alle Gerichte des Gerichtszweiges eröffnet wird. Vorbehaltlich einer Beschränkung nach Satz 6 erstreckt sich die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung auch auf schriftliche Aufträge, Anträge und Erklärungen gegenüber dem Gericht oder der Geschäftsstelle im Rahmen der Vollstreckung, sofern nicht zusammen mit dem Auftrag eine Ausfertigung des Vollstreckungstitels oder eine andere Urkunde in Papierform vorzulegen ist.“

e) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

f) In Absatz 3 -neu- wird in Satz 1 die Angabe „Absatz 1 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise Absatz 2a Satz 5“ ersetzt.

g) In Absatz 4 -neu- werden die Wörter „nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes“ gestrichen.

h) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Sofern ein gerichtliches elektronisches Dokument nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder die qualifizierte elektronische Signatur nicht mehr gültig ist, genügt für die weitere Verwendung die Anbringung einer Organisationssignatur oder einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz.“

2. § 56a wird wie folgt geändert:

a) § 56a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch eine zentrale und länderübergreifende Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.justiz.de sowie in den im Beschluss nach Absatz 1 Satz 2 bestimmten Tageszeitungen. Bei einer Entscheidung genügt die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidungsformel und der Rechtsbehelfsbelehrung. Statt des bekannt zu machenden Dokuments kann eine Benachrichtigung öffentlich bekannt gemacht werden, in der angegeben ist, wo das Dokument eingesehen werden kann. Eine Terminbestimmung oder Ladung muss im vollständigen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht werden.“

b) In § 56a Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Bundesanzeiger“ durch die Angabe „Internet unter der Adresse www.justiz.de“ ersetzt.

3. § 65 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kommt nach Absatz 2 die Beiladung von mehr als fünfzig Personen in Betracht, kann das Gericht durch Beschluss anordnen, dass nur solche Personen beigeladen werden, die dies innerhalb einer bestimmten Frist

beantragen. Der Beschluss ist unanfechtbar. Er ist durch eine zentrale und länderübergreifende Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.justiz.de bekanntzumachen. Er muss außerdem in Tageszeitungen veröffentlicht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird. Die Frist muss mindestens drei Monate seit der Veröffentlichung nach Satz 3 betragen. In der Veröffentlichung in Tageszeitungen ist mitzuteilen, an welchem Tage die Frist abläuft. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Frist gilt § 60 entsprechend. Das Gericht soll Personen, die von der Entscheidung erkennbar in besonderem Maße betroffen werden, auch ohne Antrag beiladen.“

4. § 100 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „erteilen“ die Wörter „oder als elektronisches Dokument oder im Wege der maschinellen Bearbeitung übermitteln“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 130e Absatz 1 Sätze 2 bis 5 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“

c) In Satz 6 -neu- werden die Wörter „nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 63 Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „§§ 174,“ die Angabe „174a,“ eingefügt.

2. § 65a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beteiligten können dem Gericht elektronische Dokumente übermitteln, soweit diese für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sind und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Neben der qualifizierten elektronischen Signatur kann auch ein anderes sicheres Verfahren zugelassen werden, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt. Für Organisationen nach dem Signaturgesetz genügt die Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können sowie den Übermittlungsweg und die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Sozialgerichtsbarkeit zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Zulassung der elektronischen Übermittlung kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

c) Nach Absatz 2 -neu- wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Das Bundesministerium der Justiz kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats in geeigneten Fällen elektronische Formulare einführen, die auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden gemeinsamen Kommunikationsplattform der Länder im Internet zur Nutzung

bereit gestellt werden. Soweit nach Satz 1 elektronische Formulare eingeführt sind, müssen sich Rechtsanwälte, die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zur Vorhaltung einer elektronischen Empfangseinrichtung verpflichtet sind, sowie die in § 73 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 bis 9 und § 73 Absatz 4 Satz 4 Genannten ab dem von den Ländern gemäß Satz 5 zu bestimmenden Zeitpunkt ihrer bedienen. Ist eine Übermittlung an die elektronische Poststelle aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen. Die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Übermittlungsweg, das Verfahren, das Authentizität und Integrität des übermittelten elektronischen Formulars sicherstellt, und den Zeitpunkt, von dem ab die elektronischen Formulare zu verwenden sind. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 5 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

d) Nach Absatz 2a -neu- wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an Rechtsanwälte, die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zur Vorhaltung einer elektronischen Empfangseinrichtung verpflichtet sind, sowie die in § 73 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 bis 9 und § 73 Absatz 4 Satz 4 Genannten vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftliche Anträge und Erklärungen der Beteiligten dem Gericht nur als elektronisches Dokument übermitteln dürfen. Ist eine Übermittlung an die elektronische Poststelle aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen. Die Übermittlung von Anlagen bleibt nach den allgemeinen Vorschriften auch dann zulässig, wenn diese nicht oder nur mittels eines unverhältnismäßigen Aufwands in ein elektronisches Dokument umgewandelt werden können. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die für die Sozialgerichtsbarkeit zuständigen ober-

ten Landesbehörden übertragen. Die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung kann für einen Pilotzeitraum von nicht mehr als zwei Jahren auf einzelne Gerichte eines Landes beschränkt werden, sofern in dem betreffenden Land zugleich die Möglichkeit der elektronischen Einreichung für alle Gerichte des Gerichtszweiges eröffnet wird. Vorbehaltlich einer Beschränkung nach Satz 6 erstreckt sich die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung auch auf schriftliche Aufträge, Anträge und Erklärungen gegenüber dem Gericht oder der Geschäftsstelle im Rahmen der Vollstreckung, sofern nicht zusammen mit dem Auftrag eine Ausfertigung des Vollstreckungstitels oder eine andere Urkunde in Papierform vorzulegen ist.“

e) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

f) In Absatz 3 -neu- wird in Satz 1 die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise Absatz 2a Satz 5“ ersetzt.

g) In Absatz 4 -neu- werden die Wörter „nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes“ gestrichen.

h) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Sofern ein gerichtliches elektronisches Dokument nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder die qualifizierte elektronische Signatur nicht mehr gültig ist, genügt für die weitere Verwendung die Anbringung einer Organisationssignatur oder einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz.“

3. § 75 Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Kommt nach Absatz 2 erste Alternative die Beiladung von mehr als 20 Personen in Betracht, kann das Gericht durch Beschluss anordnen, dass nur solche Personen beigeladen werden, die dies innerhalb einer bestimmten Frist beantragen. Der Beschluss ist unanfechtbar. Er ist durch eine zentrale und länderübergreifende Veröffentlichung im Internet unter der

Adresse www.justiz.de bekannt zu machen. Er muss außerdem in im gesamten Bundesgebiet verbreiteten Tageszeitungen veröffentlicht werden. Die Frist muss mindestens drei Monate seit der Bekanntgabe betragen. Es ist jeweils anzugeben, an welchem Tag die Antragsfrist abläuft. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Fristversäumnis gilt § 67 entsprechend. Das Gericht soll Personen, die von der Entscheidung erkennbar in besonderem Maße betroffen werden, auch ohne Antrag beiladen.“

4. In § 85 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Veröffentlichung der Entscheidung über den Internetauftritt der Behörde, im elektronischen Bundesanzeiger“ durch die Wörter „eine zentrale und länderübergreifende Veröffentlichung der Entscheidung im Internet unter der Adresse www.justiz.de“ ersetzt.

5. § 120 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „erteilen“ die Worte „oder als elektronisches Dokument oder im Wege der maschinellen Bearbeitung übermitteln“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 130e Absatz 1 Sätze 2 bis 5 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

c) In Satz 6 -neu- werden die Wörter „nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I Seite 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 52a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beteiligten können dem Gericht elektronische Dokumente übermitteln, wenn diese für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sind und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Neben der qualifizierten elektronischen Signatur kann auch ein anderes sicheres Verfahren zugelassen werden, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt. Für Organisationen nach dem Signaturgesetz genügt die Organisationssignatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie den Übermittlungsweg und die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Finanzgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Übermittlung kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

c) Nach Absatz 2 -neu- wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Das Bundesministerium der Justiz kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats in geeigneten Fällen elektronische Formulare einführen, die auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden ge-

meinsamen Kommunikationsplattform der Länder im Internet zur Nutzung bereit gestellt werden. Soweit nach Satz 1 elektronische Formulare eingeführt sind, müssen sich Rechtsanwälte, die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zur Vorhaltung einer elektronischen Empfangseinrichtung verpflichtet sind, sowie die in § 62 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 bis 7 und § 62 Absatz 4 Satz 4 Genannten ab dem von den Ländern gemäß Satz 5 zu bestimmenden Zeitpunkt ihrer bedienen. Ist eine Übermittlung an die elektronische Poststelle aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen. Die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Übermittlungsweg, das Verfahren, das Authentizität und Integrität des übermittelten elektronischen Formulars sicherstellt, und den Zeitpunkt, von dem ab die elektronischen Formulare zu verwenden sind. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 5 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

d) Nach Absatz 2a -neu- wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an Rechtsanwälte, die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zur Vorhaltung einer elektronischen Empfangseinrichtung verpflichtet sind, sowie die in § 62 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 bis 7 und die in § 62 Absatz 4 Satz 4 Genannten vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftliche Anträge und Erklärungen der Beteiligten dem Gericht nur als elektronisches Dokument übermitteln dürfen. Ist eine Übermittlung an die elektronische Poststelle aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen. Die Übermittlung von Anlagen bleibt nach den allgemeinen Vorschriften auch dann zulässig, wenn diese nicht oder nur mittels eines unverhältnismäßigen Aufwands in ein elektronisches Dokument umgewandelt werden können. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch

Rechtsverordnung auf die für die Finanzgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung kann für einen Pilotzeitraum von nicht mehr als zwei Jahren auf einzelne Gerichte eines Landes beschränkt werden, sofern in dem betreffenden Land zugleich die Möglichkeit der elektronischen Einreichung für alle Gerichte des Gerichtszweiges eröffnet wird. Vorbehaltlich einer Beschränkung nach Satz 6 erstreckt sich die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung auch auf schriftliche Aufträge, Anträge und Erklärungen gegenüber dem Gericht oder der Geschäftsstelle im Rahmen der Vollstreckung, sofern nicht zusammen mit dem Auftrag eine Ausfertigung des Vollstreckungstitels oder eine andere Urkunde in Papierform vorzulegen ist.“

e) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

f) In Absatz 3 -neu- wird in Satz 1 die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise Absatz 2a Satz 5“ ersetzt.

g) In Absatz 4 -neu- werden die Wörter „nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes“ gestrichen.

h) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Sofern ein gerichtliches elektronisches Dokument nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder die qualifizierte elektronische Signatur nicht mehr gültig ist, genügt für die weitere Verwendung die Anbringung einer Organisationssignatur oder einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz.“

2. § 60a wird wie folgt gefasst:

„Kommt nach § 60 Absatz 3 die Beiladung von mehr als 50 Personen in Betracht, kann das Gericht durch Beschluss anordnen, dass nur solche Personen beigeladen werden, die dies innerhalb einer bestimmten Frist beantragen. Der Beschluss ist unanfechtbar. Er ist durch eine zentrale und

länderübergreifende Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.justiz.de bekannt zu machen. Er muss außerdem in Tageszeitungen veröffentlicht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird. Die Frist muss mindestens drei Monate seit der Veröffentlichung nach Satz 3 betragen. In der Veröffentlichung in Tageszeitungen ist mitzuteilen, an welchem Tage die Frist abläuft. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist gilt § 56 entsprechend. Das Gericht soll Personen, die von der Entscheidung erkennbar in besonderem Maße betroffen werden, auch ohne Antrag beiladen.“

3. § 78 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „erteilen“ die Wörter „oder als elektronisches Dokument oder im Wege der maschinellen Bearbeitung übermitteln“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 130e Absatz 1 Sätze 2 bis 5 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

c) Satz 6 -neu- wird wie folgt gefasst:

„Für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten ist die Gesamtheit der Dokumente mindestens mit einer Organisationssignatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland

In § 31 Absatz 1 Satz des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach der Angabe „§§ 174,“ die Angabe „174a“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung der Patentanwaltsordnung

In § 28 Absatz 2 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach der Angabe „§§ 174,“ die Angabe „174a,“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 50a wie folgt gefasst:

„§ 50a Bekanntmachungsorgan des Vereins“

2. § 50 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Blatt“ die Wörter „oder, soweit die Satzung eine entsprechende Bestimmung trifft, zentral und länderübergreifend im Internet unter der Adresse www.justiz.de“ eingefügt.

b) In Satz 4 werden die Wörter „Einrückung oder der ersten Einrückung“ durch das Wort „Veröffentlichung“ ersetzt.

3. § 50a wird wie folgt gefasst:

„§ 50a

Bekanntmachungsorgan des Vereins

Hat ein Verein in der Satzung kein Blatt für Bekanntmachungen bestimmt oder hat das bestimmte Bekanntmachungsblatt sein Erscheinen eingestellt, sind Bekanntmachungen des Vereins zentral und länderübergreifend im Internet unter der Adresse www.justiz.de zu veröffentlichen.“

4. In § 176 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Einrückung in die öffentlichen Blätter“ durch das Wort „Veröffentlichung“ ersetzt.

5. In § 1562 Absatz 1 werden die Wörter „durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt“ durch die Wörter „zentral und länderübergreifend im Internet unter der Adresse www.justiz.de“ ersetzt.

6. In § 1983 werden die Wörter „durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt“ durch die Wörter „zentral und länderübergreifend im Internet unter der Adresse www.justiz.de“ ersetzt.

7. § 2061 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufforderung ist zentral und länderübergreifend im Internet unter der Adresse www.justiz.de zu veröffentlichen.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „letzten Einrückung“ durch das Wort „Veröffentlichung“ ersetzt.

8. In § 2361 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Einrückung des Beschlusses in die öffentlichen Blätter“ durch die Wörter „Veröffentlichung des Beschlusses im Internet unter der Adresse www.justiz.de“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 38 bis 40 werden wie folgt gefasst:

„§ 38

Die Terminsbestimmung soll die Angabe des Grundbuchblatts, der Größe und des Verkehrswerts des Grundstücks enthalten. Ist in einem früheren Versteigerungstermin der Zuschlag aus den Gründen des § 74a Absatz 1 oder des § 85a Absatz 1 versagt worden, so soll auch diese Tatsache in der Terminsbestimmung angegeben werden.

§ 39

Die Terminsbestimmung muss zentral und länderübergreifend im Internet unter der Adresse www.justiz.de öffentlich bekanntgemacht werden. Das Gericht hat ihm vorliegende Wertgutachten und Abschätzungen ebenso bekannt zu machen.

§ 40

Das Gericht ist befugt, noch andere und wiederholte Veröffentlichungen zu veranlassen.“

2. In § 87 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „durch Anheftung an die Gerichtstafel“ durch die Angabe „zentral und länderübergreifend im Internet unter der Adresse www.justiz.de“ ersetzt.

3. In § 105 Absatz 3 werden die Wörter „an die Gerichtstafel angeheftet“ durch die Angabe „zentral und länderübergreifend im Internet unter der Adresse www.justiz.de bekannt gemacht“ ersetzt.

4. § 168 wird wie folgt gefasst:

„§ 168

Die Terminsbestimmung soll auch durch ein geeignetes Schifffahrtssachblatt bekannt gemacht werden. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen hierüber zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

5. § 170a Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 49 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist die Staatsanwaltschaft Verfolgungsbehörde, so ist die sonst zuständige Verwaltungsbehörde befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder im gerichtlichen Verfahren vorzulegen wären, einzusehen sowie sichergestellte und beschlagnahmte Gegenstände zu besichtigen. Die Akten wer-

den nach Wahl der Staatsanwaltschaft der Verwaltungsbehörde auf Antrag zur Einsichtnahme übersandt oder der Inhalt der Akten elektronisch übermittelt. Für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten ist die Gesamtheit der Dokumente mit einer Organisationssignatur oder einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.“

2. § 110a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) An die Behörde oder das Gericht gerichtete Erklärungen, Anträge oder deren Begründung, die nach diesem Gesetz ausdrücklich schriftlich abzufassen oder zu unterzeichnen sind, können als elektronisches Dokument eingereicht werden, wenn diese für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sind und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Neben der qualifizierten elektronischen Signatur kann auch ein anderes sicheres Verfahren zugelassen werden, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt.

Für Organisationen nach dem Signaturgesetz genügt die Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

“(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können sowie den Übermittlungsweg und die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Bundesregierung und die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Behörden, Gerichte oder Verfahren beschränkt werden“

c) Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Sofern ein gerichtliches elektronisches Dokument nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder die qualifizierte elektronische Signatur nicht mehr gültig ist, genügt für die weitere Verwendung die Anbringung einer Organisationssignatur oder einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz.“

3. § 110d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 298 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 130c Absatz 2“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden nach den Wörtern „durch Telekopie“ die Wörter „oder im Wege der maschinellen Bearbeitung“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Akteneinsicht kann gewährt werden durch Übermittlung von elektronischen Dokumenten, deren Wiedergabe auf einem Bildschirm oder durch Erteilung von Aktenausdrucken. Für die Übermittlung ist die Gesamtheit der Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen; sie sind gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen. Dem Verteidiger kann nach Abschluss der Ermittlungen auf Antrag Akteneinsicht auch durch die Gestattung des automatisierten Abrufs der elektronisch geführten Akte gewährt werden; Satz 2 Halbsatz 1 ist nicht anzuwenden. § 488 Absatz 3 Satz 1 bis 4 der Strafprozessordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitpunkt, die abgerufenen Daten und die Kennung der abrufenden Stelle bei jedem Abruf zu protokollieren sind und es einer Protokollierung eines Aktenzeichens des Empfängers nicht bedarf.

Artikel 13

Änderung des Handelsgesetzbuches

§ 9 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dafür ist die Organisationssignatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz zu verwenden.“

b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 130e Absatz 1 ZPO gilt entsprechend.“

Artikel 14

Änderung der Handelsregisterverordnung

§ 30a Absatz 5 Satz 2 der Handelsregisterverordnung vom 12. August 1937 (RMBl. S. 515), die zuletzt durch... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die elektronische Übermittlung amtlicher Ausdrücke erfolgt unter Verwendung einer Organisationssignatur oder einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz.“

Artikel 15

Änderung des Signaturgesetzes

Das Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. „Organisationssignaturen“ elektronische Signaturen nach Nummer 1, die

- a) ausschließlich der signierenden Organisationseinheit als Signaturschlüssel-Inhaber zugeordnet sind,
- b) die Identifizierung der signierenden Organisationseinheit als Signaturschlüssel-Inhaber ermöglichen,
- c) mit Mitteln erzeugt werden, die die signierende Organisationseinheit als Signaturschlüssel-Inhaber unter ihrer alleinigen Kontrolle halten kann,
- d) auf einem zum Zeitpunkt ihrer Erzeugung gültigen Organisationszertifikat nach Nummer 8 beruhen, und
- e) mit den Daten, auf die sie sich beziehen, so verknüpft sind, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann.“

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 16 werden die Nummer 4 bis 17.

c) Nach der neuen Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. „Organisationszertifikate“ elektronische Bescheinigungen, mit denen Signaturprüfsschlüssel Behörden, Gerichten, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Anstalten des öffentlichen Rechts (Organisationen nach dem Signaturgesetz) zugeordnet werden und mit denen die Abgabe der Erklärung einer vertretungsberechtigten oder einer innerhalb ihrer Amtsbefugnisse handelnden Person bestätigt wird, dass die signierende Organisation nach dem Signaturgesetz alle Dokumente, die mit einer dem Organisationszertifikat zugeordneten elektronischen Signatur versehen sind, als ein von ihr stammendes Dokument anerkennt.“

d) Die bisherigen Nummern 7 bis 15 werden die Nummern 9 bis 17.

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Vergabe von Organisationszertifikaten

(1) Ein Zertifizierungsdiensteanbieter hat Organisationen nach dem Signaturgesetz, die ein Organisationszertifikat beantragen, zuverlässig zu identifizieren und die Vertretungsberechtigung oder die Befugnis, Amtshandlungen vorzunehmen, der Antragsteller zu überprüfen. Er hat die Zuordnung eines Signaturprüfchlüssels zu der identifizierten Organisation nach dem Signaturgesetz durch ein Organisationszertifikat zu bestätigen und dieses jederzeit für jeden über öffentlich erreichbare Kommunikationsverbindungen nachprüfbar und abrufbar zu halten.

(2) Ein Organisationszertifikat enthält Angaben über die Organisation nach dem Signaturgesetz, mindestens Namen und Sitz. Auf Verlangen eines Antragstellers kann sie Angaben über den Verwendungszweck oder Nutzungseinschränkungen enthalten. Weitere Angaben dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Organisation nach dem Signaturgesetz aufgenommen werden.

(3) Der Zertifizierungsdiensteanbieter hat Vorkehrungen zu treffen, damit Daten für Organisationszertifikate nicht unbemerkt gefälscht oder verfälscht werden können.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Zertifizierungsdiensteanbieter hat den Antragsteller eines Organisationszertifikats darüber zu unterrichten, dass ein mit einer elektronischen Signatur einer Organisation nach dem Signaturgesetz versehenes Dokument als ein aus dem Verfügungsbereich der Organisation nach dem Signaturgesetz stammendes Dokument zu betrachten ist und es im Rechts-

verkehr die gleiche Wirkung hat wie ein Papierdokument, das aus dem Verfügungsbereich der Organisation nach dem Signaturgesetz stammt, wenn durch Gesetz nicht ein anderes bestimmt ist.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zur Unterrichtung nach Absatz 1, 2 oder 3 ist dem Antragsteller eine Belehrung in Textform zu übermitteln, deren Kenntnisnahme dieser als Voraussetzung für die Ausstellung des qualifizierten Zertifikats oder der Organisationssignatur in Textform zu bestätigen hat. Soweit ein Antragsteller bereits zu einem früheren Zeitpunkt nach den Absätzen 1, 2 oder 3 unterrichtet worden ist, kann eine erneute Unterrichtung unterbleiben.“

Artikel 16

Änderung des Verschollenheitsgesetzes

Das Verschollenheitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

(1) Das Aufgebot ist zentral und länderübergreifend im Internet unter der Adresse www.justiz.de öffentlich bekannt zu machen.“

(2) Das Gericht kann anordnen, dass das Aufgebot daneben in anderer Weise, insbesondere durch eine Tageszeitung oder Rundfunk, öffentlich bekanntgemacht wird.“

2. In § 21 Absatz 1 werden die Wörter „durch eine Tageszeitung oder den Bundesanzeiger“ durch die Wörter „im Internet unter der Adresse www.justiz.de“ ersetzt.

3. In § 24 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „in der Tageszeitung oder im Bundesanzeiger“ durch die Wörter „im Internet unter der Adresse www.justiz.de“ ersetzt.

4. In § 43 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „muß durch eine Tageszeitung öffentlich bekanntgemacht werden, sofern das Gericht nicht abweichend anordnet, daß eine einmalige Einrückung in den Bundesanzeiger erfolgt“ durch die Wörter „ist zentral und länderübergreifend im Internet unter der Adresse www.justiz.de öffentlich bekannt zu machen“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Wechselgesetzes

Artikel 44 Absatz 6 Satz 2 des Wechselgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4133-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Vorlegung der Bekanntmachung des gerichtlichen Beschlusses im Internet oder der Veröffentlichung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 der Insolvenzordnung ist der Vorlegung des gerichtlichen Beschlusses gleichzuachten.“

Artikel 18

Änderung des Gesetzes über die Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen in besonderen Fällen

Das Gesetz über die Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen in besonderen Fällen in der im Bundesgesetzblatt Teil

III, Gliederungsnummer 403-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt zentral und länderübergreifend im Internet unter der Adresse www.justiz.de. Das Gericht kann anordnen, dass die öffentliche Bekanntmachung zusätzlich auch auf andere Weise und mehrmals erfolgt.“

2. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Antragsteller und dem im Antrag bezeichneten Besitzer durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Ferner ist er zentral und länderübergreifend im Internet unter der Adresse www.justiz.de öffentlich bekannt zu machen.“

Artikel 19

Änderung des Personenstandsgesetzes

§ 52 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt zentral und länderübergreifend im Internet unter der Adresse www.justiz.de. Das Gericht kann anordnen, die Entscheidung zusätzlich auf andere Weise öffentlich bekannt zu machen.“

Artikel 20

Änderung der Grundbuchordnung

Die Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Aufgebot ist zentral und länderübergreifend im Internet unter der Adresse www.justiz.de zu veröffentlichen. Das Grundbuchamt kann zusätzliche Veröffentlichungen anordnen.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „zusätzlichen“ wird durch die Wörter „bereits vom Gericht angeordneten“ ersetzt.

bb) Die Wörter „in einem der in Absatz 1 bezeichneten Blätter“ wurden gestrichen.

2. In § 122 werden die Wörter „die Art der Bekanntmachung bestimmt das Grundbuchamt“ durch die Wörter „für die Art der Bekanntmachung gilt § 121 Absatz 1 entsprechend“ ersetzt.

3. § 137 wird wie folgt gefasst:

„§ 137

Form elektronischer Dokumente

(1) Ist eine zur Eintragung erforderliche Erklärung oder eine andere Voraussetzung der Eintragung durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen, so kann diese als ein mit einem einfachen elektronischen Zeugnis nach § 39a des Beurkundungsgesetzes versehenes elektronisches Dokument übermittelt werden. Der Nachweis kann auch

durch die Übermittlung eines öffentlichen elektronischen Dokuments (§ 371a Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung) geführt werden, wenn

1. das Dokument mit einer Organisationssignatur oder einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist und
2. das der Signatur zugrunde liegende Zertifikat oder ein zugehöriges Attributzertifikat die Behörde oder die Eigenschaft als mit öffentlichem Glauben versehene Person erkennen lässt.

Ein etwaiges Erfordernis, dem Grundbuchamt den Besitz der Urschrift oder einer Ausfertigung einer Urkunde nachzuweisen, bleibt unberührt.

(2) Werden Erklärungen oder Ersuchen einer Organisation nach dem Signaturgesetz, auf Grund deren eine Eintragung vorgenommen werden soll, als elektronisches Dokument übermittelt, muss

1. das Dokument den Namen oder den Alias der ausstellenden Person enthalten und die Behörde erkennen lassen,
2. das Dokument von der ausstellenden Person mit einer Organisations-signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes oder einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und
3. das der Signatur zugrunde liegende Zertifikat oder ein dazugehöriges Attributzertifikat die Behörde erkennen lassen.

(3) Erklärungen, für die durch Rechtsvorschrift die Schriftform vorgeschrieben ist, können als elektronisches Dokument übermittelt werden, wenn dieses den Namen der ausstellenden Person enthält und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist.

(4) Eintragungsanträge sowie sonstige Erklärungen, die nicht den Formvorschriften der Absätze 1 bis 3 unterliegen, können als elektronisches Dokument übermittelt werden, wenn dieses den Namen der ausstellenden Person enthält. Die §§ 30 und 31 gelten mit der Maßgabe, dass die in der Form des § 29 nachzuweisenden Erklärungen als elektronische Dokumente gemäß den Absätzen 1 und 2 übermittelt werden können.“

Artikel 21

Änderung der Grundbuchverfügung

Die Grundbuchverfügung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 35 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für die Art der Bekanntmachung gilt § 121 Absatz 1 der Grundbuchordnung entsprechend.“

2. § 97 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das elektronische Dokument ist von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mit seinem Namen oder seinem Alias und einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einer Organisationssignatur nach § 2 Nummer 3 SigG zu versehen.“

Artikel 22

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit für Anträge und Erklärungen in dem Verfahren, in dem die Kosten anfallen, die Übermittlung als elektronisches Dokument genügt oder soweit sie vorgeschrieben ist, gilt Entsprechendes auch für Anträge und Erklärungen nach diesem Gesetz.“

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Anforderungen an die elektronische Form und die Gewährleistung der Authentizität und Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments gelten die Vorschriften der jeweiligen Verfahrensordnung entsprechend.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für die Gebühr nach Nummer 1413 und 8312 des Kostenverzeichnisses.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gebühr nach Nummer 1413 und 8312 des Kostenverzeichnisses wird bei dem Gericht angesetzt, das von den Ländern gemäß Absatz 4a als hierfür zuständige zentrale Einzugsstelle bestimmt wurde.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Länder bestimmen das für den Einzug der Gebühr nach Nummer 1413 und 8312 des Kostenverzeichnisses zuständige Gericht, die Einzelheiten des Gebühreneinzugs und die Verteilung des Gebührenaufkommens.“

4. Dem § 22 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gebühr nach 1413 und 8312 des Kostenverzeichnisses schuldet, wer die Einstellung veranlasst hat.“

5. Das Kostenverzeichnis (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1412 wird folgende Nummer eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„1413	Einstellung einer Schutzschrift in das zentrale elektronische Schutzschriftenregister nach § 945a ZPO	10,00 EUR“.

b) Nach Nummer 8311 wird folgende Nummer eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„8312	Einstellung einer Schutzschrift in das zentrale elektronische Schutzschriftenregister nach § 945a ZPO	10,00 EUR“.

c) In Nummer 9000 Ziffer 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „oder wenn eine Übermittlung von einem Rechtsanwalt oder einem Notar per Telefax erfolgt, obwohl der Zugang zum Gericht über ein elektronisches Empfangsfach eröffnet ist“ eingefügt.

Artikel 23

Änderung des Gesetzes über die Gerichtskosten in Familiensachen

Das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit für Anträge und Erklärungen in dem Verfahren, in dem die Kosten anfallen, die Übermittlung als elektronisches Dokument genügt oder soweit sie vorgeschrieben ist, gilt Entsprechendes auch für Anträge und Erklärungen nach diesem Gesetz.“

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Anforderungen an die elektronische Form und die Gewährleistung der Authentizität und Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments gilt § 130a Absatz 1 der Zivilprozessordnung entsprechend.“

2. Das Kostenverzeichnis (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

In Nummer 2000 Ziffer 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „oder wenn eine Übermittlung von einem Rechtsanwalt oder einem Notar per Telefax erfolgt, obwohl der Zugang zum Gericht über ein elektronisches Empfangsfach eröffnet ist“ eingefügt.

Artikel 24

Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit für Anträge und Erklärungen in der Angelegenheit, in der die Kosten anfallen, die Übermittlung als elektronisches Dokument genügt oder soweit sie vorgeschrieben ist, gilt Entsprechendes auch für Anträge und Erklärungen nach diesem Gesetz.“

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Anforderungen an die elektronischen Form und die Gewährleistung der Authentizität und Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments gilt § 130a Absatz 1 der Zivilprozessordnung entsprechend.“

2. § 136 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.:2.
Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Übermittlungen von einem Rechtsanwalt oder einem Notar per Telefax, obwohl der Zugang zum Gericht über ein elektronisches Empfangsfach eröffnet ist.“

Artikel 25

Änderung der Justizverwaltungskostenordnung

Die Justizverwaltungskostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Dem § 4 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Dokumentenpauschale wird auch erhoben, wenn eine Übermittlung von einem Rechtsanwalt oder einem Notar per Telefax erfolgt, obwohl der Zugang zum Gericht über ein elektronisches Empfangsfach eröffnet ist.“

Artikel 26

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Soweit für Anträge und Erklärungen in dem Verfahren, in dem der Rechtsanwalt die Vergütung erhält, die Übermittlung als elektronisches Dokument genügt oder soweit sie vorgeschrieben ist, gilt Entsprechendes auch für Anträge und Erklärungen nach diesem Gesetz. Dasselbe gilt im Fall der Beratungshilfe, soweit nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung die Aufzeichnung als elektronisches Dokument genügt oder vorgeschrieben ist.“

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Anforderungen an die elektronischen Form und die Gewährleistung der Authentizität und Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments gelten die Vorschriften der jeweiligen Verfahrensordnung entsprechend; im Fall der Beratungshilfe gilt § 130a Absatz 1 der Zivilprozessordnung entsprechend.“

2. Das Vergütungsverzeichnis (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

a) In die Anmerkung zu Nummer 7000 wird folgender Satz angefügt:

„Der Rechtsanwalt kann für seine Übermittlung per Telefax an das Gericht keine Dokumentenpauschale fordern, wenn der Zugang zum Gericht über ein elektronisches Empfangsfach eröffnet ist.“

b) Nach Nummer 7002 wird folgende Nummer 7002a eingefügt:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„7002a	Pauschale für die Bereitstellung und Nutzung eines für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Gericht geeigneten Empfangsmediums Die Pauschale kann in jeder Angelegenheit nur einmal gefordert werden. Sie entsteht mit der Entgegennahme eines elektronischen Dokuments vom Gericht sowie mit der Übermittlung eines elektronischen Dokuments an das Gericht.	3 EUR“.

Artikel 27

Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

Nach § 4b Absatz 2 Satz 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Für Organisationen nach dem Signaturgesetz genügt die Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes.“

Artikel 28

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431 und 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 130a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Rechtsanwälte, die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zur Vorhaltung einer elektronischen Empfangseinrichtung verpflichtet sind, und registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes dürfen vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftliche Anträge und Erklärungen der Parteien dem Gericht nur als elektronisches Dokument übermitteln. Ist eine Übermittlung an die elektronische Poststelle aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen. Die Übermittlung von Anlagen bleibt nach den allgemeinen Vorschriften auch dann zulässig, wenn diese nicht oder nur mittels eines unverhältnismäßigen Aufwands in ein elektronisches Dokument umgewandelt werden können. Die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung erstreckt sich auch auf schriftliche Aufträge, Anträge und Erklärungen gegenüber dem Gericht oder der Geschäftsstelle im Rahmen der Zwangsvollstreckung, sofern nicht zusammen mit dem Auftrag eine Ausfertigung des Vollstreckungstitels oder eine andere Urkunde in Papierform vorzulegen ist. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Übermittlungsweg für elektronische Dokumente sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

b) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

2. § 829a Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 29

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Rechtsanwälte, die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zur Vorhaltung einer elektronischen Empfangseinrichtung verpflichtet sind, sowie Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse dürfen vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftliche Anträge und Erklärungen der Parteien dem Gericht nur als elektronisches Dokument übermitteln. Ist eine Übermittlung an die elektronische Poststelle aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen. Die Übermittlung von Anlagen bleibt nach den allgemeinen Vorschriften auch dann zulässig, wenn diese nicht oder nur mittels eines unverhältnismäßigen Aufwands in ein elektronisches Dokument umgewandelt werden können. Die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung erstreckt sich auch auf schriftliche Aufträge, Anträge und Erklärungen gegenüber dem Gericht oder der Geschäftsstelle im Rahmen der Zwangsvollstreckung, sofern nicht zusammen mit dem Auftrag eine Ausfertigung des Vollstreckungstitels oder eine andere Urkunde in Papierform vorzulegen ist. Die Bundesregierung und die Landesregierungen

bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Übermittlungsweg für elektronische Dokumente sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Für das elektronische Dokument gelten § 130a Absatz 1 und 3 sowie § 130c der Zivilprozessordnung entsprechend.“

2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmten für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden können.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „und die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form“ gestrichen.

c) In Satz 4 werden die Wörter „und der elektronischen Form“ gestrichen.

3. Absatz 4a wird aufgehoben.

4. Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) § 229 bleibt unberührt.“

Artikel 30 **Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes**

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, S. 1036), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 46c wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Rechtsanwälte, die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zur Vorhaltung einer elektronischen Empfangseinrichtung verpflichtet sind, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie die gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3, 4 und 5 als Bevollmächtigte vor dem Arbeitsgericht vertretungsbefugten Vereinigungen, Gewerkschaften, Zusammenschlüsse, Verbände und juristische Personen dürfen vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftliche Anträge und Erklärungen der Parteien dem Gericht nur als elektronisches Dokument übermitteln. Ist eine Übermittlung an die elektronische Poststelle aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen. Die Übermittlung von Anlagen bleibt nach den allgemeinen Vorschriften auch dann zulässig, wenn diese nicht oder nur mittels eines unverhältnismäßigen Aufwands in ein elektronisches Dokument umgewandelt werden können. Die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung erstreckt sich auch auf schriftliche Aufträge, Anträge und Erklärungen gegenüber dem Gericht oder der Geschäftsstelle im Rahmen der Zwangsvollstreckung, sofern nicht zusammen mit dem Auftrag eine Ausfertigung des Vollstreckungstitels oder eine andere Urkunde in Papierform vorzulegen ist. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Übermittlungsweg für elektronische Dokumente sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen.“

2. Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

Artikel 31

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 55a wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Rechtsanwälte, die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zur Vorhaltung kommunikationstechnischer Einrichtungen zum elektronischen Empfang von Dokumenten verpflichtet sind, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 bis 7 und § 67 Absatz 4 Satz 4 Genannten dürfen vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftliche Anträge und Erklärungen der Beteiligten dem Gericht nur als elektronisches Dokument übermitteln. Ist eine Übermittlung an die elektronische Poststelle aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen. Die Übermittlung von Anlagen bleibt nach den allgemeinen Vorschriften auch dann zulässig, wenn diese nicht oder nur mittels eines unverhältnismäßigen Aufwands in ein elektronisches Dokument umgewandelt werden können. Die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung erstreckt sich auch auf schriftliche Aufträge, Anträge und Erklärungen gegenüber dem Gericht oder der Geschäftsstelle im Rahmen der Vollstreckung, sofern nicht zusammen mit dem Auftrag eine Ausfertigung des Vollstreckungstitels oder eine andere Urkunde in Papierform vorzulegen ist. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Übermittlungsweg für elektronische Dokumente sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständige

oberste Landesbehörde übertragen. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

2. Absätze 2a und 2b werden aufgehoben.

3. Absatz 3 Satz 1 wird folgend gefasst:

„Ein elektronisches Dokument ist dem Gericht zugegangen, wenn es in der von der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 6 bestimmten Art und Weise übermittelt worden ist und wenn die für den Empfang bestimmte Einrichtung es aufgezeichnet hat.“

Artikel 32

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 65a wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Rechtsanwälte, die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zur Vorhaltung kommunikationstechnischer Einrichtungen zum elektronischen Empfang von Dokumenten verpflichtet sind, sowie die in § 73 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 bis 9 und § 73 Absatz 4 Satz 4 Genannten dürfen vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftliche Anträge und Erklärungen der Beteiligten dem Gericht nur als elektronisches Dokument übermitteln. Ist eine Übermittlung an die elektronische Poststelle aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen. Die Übermittlung von Anlagen bleibt nach den allgemeinen Vorschriften auch

dann zulässig, wenn diese nicht oder nur mittels eines unverhältnismäßigen Aufwands in ein elektronisches Dokument umgewandelt werden können. Die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung erstreckt sich auch auf schriftliche Aufträge, Anträge und Erklärungen gegenüber dem Gericht oder der Geschäftsstelle im Rahmen der Vollstreckung, sofern nicht zusammen mit dem Auftrag eine Ausfertigung des Vollstreckungstitels oder eine andere Urkunde in Papierform vorzulegen ist. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Übermittlungsweg für elektronische Dokumente sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Sozialgerichtsbarkeit zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

2. Die Absätze 2a und 2b werden aufgehoben.

3. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein elektronisches Dokument ist dem Gericht zugegangen, wenn es in der von der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 6 bestimmten Art und Weise übermittelt worden ist und wenn die für den Empfang bestimmte Einrichtung es aufgezeichnet hat.“

Artikel 33

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, S. 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 52a wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Rechtsanwälte, die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zur Vorhaltung kommunikationstechnischer Einrichtungen zum elektronischen Empfang von Dokumenten verpflichtet sind, sowie die in § 62 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 bis 7 und in § 62 Absatz 4 Satz 4 Genannten dürfen vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftliche Anträge und Erklärungen der Beteiligten dem Gericht nur als elektronisches Dokument übermitteln. Ist eine Übermittlung an die elektronische Poststelle aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen. Die Übermittlung von Anlagen bleibt nach den allgemeinen Vorschriften auch dann zulässig, wenn diese nicht oder nur mittels eines unverhältnismäßigen Aufwands in ein elektronisches Dokument umgewandelt werden können. Die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung erstreckt sich auch auf schriftliche Aufträge, Anträge und Erklärungen gegenüber dem Gericht oder der Geschäftsstelle im Rahmen der Vollstreckung, sofern nicht zusammen mit dem Auftrag eine Ausfertigung des Vollstreckungstitels oder eine andere Urkunde in Papierform vorzulegen ist. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Übermittlungsweg für elektronische Dokumente sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Finanzgerichtsbarkeit zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

2. Die Absätze 2a und 2b werden aufgehoben.

3. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein elektronisches Dokument ist dem Gericht zugegangen, wenn es in der von der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 6 bestimmten Art und Weise übermittelt worden ist und wenn die für den Empfang bestimmte Einrichtung es aufgezeichnet hat.“

Artikel 34 **Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 Nummern 1, 2 und 4, Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c und in Nummer 17 § 945a Absatz 1 und 3, Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe c, Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe c sowie Nummer 5 und 6, Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe c, Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe c, Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe c, Artikel 22 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 und 3 Buchstabe a, Nummer 4 und 5 Buchstabe a und b, Artikel 23 Nummer 1 Buchstabe a, Artikel 24 Nummer 1 Buchstabe a und Artikel 26 Nummer 1 Buchstabe a treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 9, 10, 15 und 16, Artikel 3 Nummer 4 bis 10, Artikel 5 Nummer 2 und 3, Artikel 6 Nummer 3 und 4, Artikel 7 Nummer 2, Artikel 10, 11, 16 und 17 bis 19, Artikel 20 Nummer 1 und 2 sowie Artikel 21 Nummer 1 treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe d, Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe e und f, Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe d, Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe d, Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe d sowie Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe d treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des fünften auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] in Kraft.

(4) Artikel 28 bis 33 treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zehnten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(4) Artikel 26 Nummer 2 Buchstabe b tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Das Gesetzesvorhaben fußt auf den bisherigen Erfahrungen mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in der deutschen Justiz, wie sie auch im federführend von Niedersachsen erstellten Bericht zum Sachstand des elektronischen Rechtsverkehrs in der deutschen Justiz vom 24. März 2010 festgehalten sind.

§ 130a Absatz 2 ZPO erlaubt es der Bundesregierung und den Landesregierungen bereits seit Längerem, durch Rechtsverordnung die Einreichung von elektronischen Dokumenten bei den Gerichten des jeweiligen Geschäftsbereichs zu ermöglichen. Die praktische Verwirklichung des elektronischen Rechtsverkehrs ist in den Ländern und beim Bund unterschiedlich weit vorangeschritten. Einzelne Länder haben bereits (jenseits des Handelsregisters und des Mahnverfahrens) flächendeckend die fakultative Möglichkeit der rechtswirksamen elektronischen Einreichung geschaffen, andere Länder haben dagegen diese Möglichkeit auf einzelne Pilotgerichte beschränkt oder von einer Freigabe vollständig abgesehen. Der elektronische Rechtsverkehr in der deutschen Justiz stellt sich damit derzeit als „Flickenteppich“ dar. Die Erfahrungen mit den freiwilligen Angeboten sind zudem enttäuschend. Jeweils nur in einer sehr geringen Anzahl von Verfahren werden elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht. Die Rechtsanwälte als wesentliche „Kunden“ der Justiz zögern ihrerseits den elektronischen Rechtsverkehr als Kommunikationsweg zu akzeptieren und zu nutzen oder aktiv zu fördern, dies obwohl dort, wo bereits gesetzlicher Zwang besteht wie beim Handelsregister und beim Mahnantrag, der elektronische Rechtsverkehr seine Praxistauglichkeit als Massenverfahren und seinen Nutzen für alle Beteiligten unter Beweis gestellt hat.

Für die Nutzung der Vorteile, welche die elektronische Kommunikation für alle Beteiligten mit sich bringt, ist es erforderlich, dass die ganz überwiegende Anzahl der bei den Gerichten eingehenden Dokumente in elektronischer Form eingereicht werden. Bei einer Fortführung der freiwilligen Angebote auf unveränderter Basis würde jeder elektronische Eingang für die Gerichte eine erhebliche Mehrbelastung darstellen: zum einen aufgrund der geringen Bearbeitungsroutine, zum anderen aufgrund der unvermeidlichen Medienbrüche. Das Gericht würde zur „Druck- und Scan-Station“, ohne die im elektronischen Rechtsverkehr liegenden Vorteile nutzen zu können. Erst wenn der elektronische Rechtsverkehr auf eine breitere Grundlage gestellt wird, kann sich die erforderliche Bearbeitungsroutine entwickeln und ein sinnvoller „Workflow“ entstehen. Dann können die eingehenden Dokumente in der Regel elektronisch durchgereicht und auch das elektronisch erzeugte gerichtliche Schreibgut elektronisch zugestellt werden.

Hierdurch ergeben sich nicht nur für alle Beteiligten Einsparmöglichkeiten bei den Papier-, Toner- und Versandkosten, es werden auch unliebsame Doppeleinreichungen per Post und per Fax vermieden. Außerdem kann die Kommunikation erheblich beschleunigt werden, da jedes Schreiben des Gerichts den professionellen Einreichern im Regelfall kurz nach Abgang bei Gericht zur Verfügung steht und umgekehrt. Wenn den Gerichten und den professionellen Einreichern auf diese Weise die maßgeblichen Dokumente in erheblichem Umfang elektronisch zur Verfügung stehen, wird auch eine elektronische Aktenführung ohne unzumutbaren Scanaufwand ermöglicht. Hierdurch lassen sich die eigentlich erstrebten Mehrwerte der Etablierung des elektronischen Rechtsverkehrs realisieren. In diesem Zusammenhang sei nur auf die elektronische Archivierung, den Wegfall des Kosten- und Zeitaufwands für Aktentransport und -versand sowie auf die bessere Erschließbarkeit umfangreicher Akten und die Möglichkeiten strukturierter Datenübermittlung hingewiesen.

II. Zielsetzung und wesentlichen Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Postfachpflicht für Rechtsanwälte und obligatorischer elektronischer Rechtsverkehr für professionelle Einreicher

Da nach den bisherigen Erfahrungen davon auszugehen ist, dass weitere Anreize zur freiwilligen Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs nicht ausreichen werden, um die professionellen Einreicher in absehbarer Zeit und auf breiter Front zu einer Umstellung zu bewegen, sieht der Entwurf die Einführung einer Nutzungspflicht vor. Denn selbst bei freiwilliger Bereitschaft einer Mehrheit der Rechtsanwälte, würde die Nichtnutzung durch eine qualifizierte Minderheit immer noch zu den oben dargestellten erheblichen Druck- und Scan-Aufwänden bei den Gerichten und bei Rechtsanwälten führen, welche die Vorteile des elektronischen Rechtsverkehrs nutzen wollen. Die Justiz müsste mit erheblichen Investitionen in Vorlage treten, ohne die Gewissheit zu haben, dass tatsächlich die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderliche Nutzung erfolgt. Daher sind die Einführung eines obligatorischen Postfachs zur Schaffung der technischen Voraussetzungen für den elektronischen Rechtsverkehrs auf Seiten der Rechtsanwälte und die schrittweise Einführung des obligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs in bestimmten Bereichen für alle professionellen Einreicher zwingend erforderlich.

Nur in den Bereichen, in denen eine Nutzungspflicht besteht, wie in Mahn- und Registerverfahren, werden mit dem elektronischen Rechtsverkehr positive Erfahrungen gemacht. So hat insbesondere die Anwaltschaft die im Mahnverfahren Ende 2008 eingeführte Verpflichtung, Anträge nur noch in maschinell lesbarer Form einzureichen, dazu genutzt, verstärkt auf den elektronischen Rechtsverkehr umzusteigen. Dort werden mittlerweile fast 72 % aller Anträge im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs eingereicht, was für das Jahr 2010 ca. 4,6 Mio. Eingänge bedeutet.

Ein Blick über die Grenzen nach Österreich bestätigt diesen Befund. Dort wird der elektronische Rechtsverkehr bereits seit über zehn Jahren erfolgreich auf obligatorischer Basis betrieben.

Um den elektronischen Rechtsverkehr zu etablieren, will der Entwurf daher alle professionellen Einreicher stufenweise verpflichten, mit den Gerichten nur noch in elektronischer Form zu kommunizieren.

Das Ziel, in der deutschen Justiz schrittweise den obligatorischen elektronischen Rechtsverkehr einzuführen, macht es zunächst erforderlich, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte anzuhalten, ein elektronisches Postfach einzurichten, an das die Gerichte elektronische Dokumente übermitteln beziehungsweise bei ihnen in elektronischer Form eingereichte Dokumente der Gegenseite weiterleiten können. Auf diesem Weg werden die Rechtsanwaltskanzleien an den elektronischen Rechtsverkehr herangeführt. Sie erhalten frühzeitig die Möglichkeit, ihre Organisationsabläufe und gegebenenfalls Anwaltssoftware auf die elektronische Kommunikation vorzubereiten. Mit Hilfe der Verpflichtung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, ein Postfach einzurichten, können die Länder bereits vor Inkrafttreten des obligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs Angebote zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten ausweiten, ohne dass mangels Möglichkeit zur Durchleitung elektronischer Eingänge bei Gericht unzumutbare Druckaufwände entstehen. Auf diese Weise werden bereits im Vorfeld die erforderlichen Erfahrungen gesammelt, um zum Stichtag des Inkrafttretens des obligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs eine flächendeckende stabile Infrastruktur zur Verfügung stellen zu können. Die Rechtsanwaltschaft kann die von der Justiz an die elektronischen Postfächer versandten elektronischen Dokumente in die anwaltseigenen Fachverfahren integrieren, weiterverarbeiten und nach Bedarf an die Mandantschaft elektronisch weiterleiten.

Alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollen daher in einem ersten Schritt (mit Beginn des zweiten auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalenderjahres) gesetzlich verpflichtet werden, geeignete kommunikationstechnischen Einrichtungen vorzuhalten, die den Empfang von gerichtlichen elektronischen Dokumenten mit Eingangsbestätigung ermöglichen. Eine solche Regelung wurde für die Notare bereits erfolgreich eingeführt. Damit eine entsprechende Einrichtung der elektronischen Empfangseinrich-

tungen flächendeckend erfolgen kann, ist eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren einzuräumen. Diese Frist ist ausreichend, damit die Rechtsanwälte sich entweder moderner Fachanwendungssoftware bedienen können, die eine solche Funktionalität bereits abbildet, oder sich ein EDV-System anschaffen, auf das die kostenfreie vom Bund und den Ländern entwickelte Software EGVP (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) installiert wird, welche den Anforderungen an den sicheren elektronischen Rechtsverkehr nach dem Stand der Technik genügt. Diese Frist korreliert mit der von der BLK-Arbeitsgruppe „Zukunft“ entwickelten Gesamtstrategie zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs, wonach bis Anfang 2013 die Justiz ihrerseits die für eine flächendeckende Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr erforderliche Infrastruktur aufgebaut haben soll.

Außerdem soll den Ländern in diesem ersten Schritt (mit Beginn des zweiten auf die nach Verkündung des Gesetzes folgenden Kalenderjahres) ermöglicht werden, auf Basis einer Länderöffnungsklausel den professionellen Einreichern zwingend die elektronische Kommunikation mit den Gerichten bei der Verwendung bestimmter amtlich zur Verfügung gestellter Formulare vorzuschreiben.

In einem zweiten Schritt (mit Beginn des -fünften auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalenderjahres) soll diese Verpflichtung auf die gesamte Kommunikation mit den Gerichten ausgedehnt werden können. Diese Frist berücksichtigt den erforderlichen Vorlauf für die Hersteller von Kanzleisoftware und für die professionellen Einreicher zur Anschaffung der erforderlichen Hard- und Software sowie zur Anpassung ihrer Geschäftsabläufe. Durch die Öffnungsklauseln soll es den Ländern ermöglicht werden, die Nutzungspflicht zu dem für das jeweilige Land passenden Zeitpunkt einzuführen, womit den unterschiedlichen Zeitplanungen der Länder Rechnung getragen werden kann.

In einem dritten Schritt (mit Beginn des zehnten auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalenderjahres) soll für die professionellen Einreicher sodann eine bundesweite Verpflichtung zur Nutzung des elektronischen

Rechtsverkehrs in allen Verfahren in Kraft treten, damit der hinsichtlich der Einreichungsformen bestehende Flickenteppich spätestens zu diesem festgelegten Zeitpunkt beendet sein wird.

2. Empfangsbekanntnis (elektronische Eingangsbestätigung als Zustellungsnachweis)

Bei der Zustellung gegen Empfangsbekanntnis (§ 174 ZPO) entsteht sowohl bei der Justiz als auch beim Empfänger ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand. Das Empfangsbekanntnis muss in Papierform erstellt und vorausgefüllt, vom Empfänger mit Datum und Unterschrift versehen, sein Rücklauf kontrolliert und es den Sachakten zugeordnet werden. Gegebenenfalls sind Erinnerungen oder gar eine ersatzweise Zustellung per Postzustellungsurkunde erforderlich. Der Einsatz der elektronischen Eingangsbestätigung als Zustellungsnachweis soll den Arbeitsaufwand sowohl für die Servicekräfte als auch - bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt - für die Mitarbeiter der Rechtsanwältinnen sowie sonstiger Berufsangehöriger, bei denen die Zustellung von Anwalt zu Anwalt möglich ist, erheblich reduzieren.

3. Zulassung weiterer sicherer Verfahren der elektronischen Identifikation im elektronischen Rechtsverkehr und Schaffung einer neuen Organisationssignatur

Das uneingeschränkte gesetzliche Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur hat sich zumindest in Teilbereichen als Hindernis für die Verbreitung und die Akzeptanz des elektronischen Rechtsverkehrs erwiesen. Es ist daher dringend erforderlich, die Anforderungen bei alternativen rechtsgültigen elektronischen Einreichungsmöglichkeiten herabzusetzen.

Das Gesetz trägt diesem Gedanken Rechnung und gibt Bund und Ländern als Verordnungsgeber Spielraum zur Definition und Zulassung „anderer

sicherer Verfahren“, die Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit elektronisch übermittelter Dokumente oder Formulare hinreichend gewährleisten. In Betracht kommen insoweit nach heutigem Stande Dokumente, die mit De-Mail mit identitätsbestätigter Postfächeröffnung nach dem De-Mail-Gesetz übertragen werden, neue Identifikationsmöglichkeiten mit dem elektronischen Personalausweis oder die Nutzung von Eingabesystemen, die vom Gericht zur Verfügung gestellt werden. Den Bereich des Strafprozessrechtes tangiert dieser Entwurf nicht.

Zukunftsträchtig erscheint insoweit insbesondere die De-Mail. Da die Nutzung des De-Mail-Kontos wiederum nur nach vorheriger persönlicher Identifizierung möglich ist, entsteht eine hohe Sicherheit, dass die vom Gericht empfangene De-Mail tatsächlich von der als Absender ausgewiesenen Person stammt und diese aktuell über ein gültiges De-Mail-Konto verfügt. Im Zusammenhang mit der grundsätzlich verschlüsselten Übertragung der De-Mail entsteht so ein Übertragungsszenario, das den Anforderungen an Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit einer in der Regel mit höchst schützenswerten personenbezogenen Daten versehenen Nachrichten und Dokumenten genügt und sich zugleich im Wesentlichen des als „Kulturtechnik“ etablierten E-Mailings als Ausgangspunkt bedient.

Die Möglichkeiten der Nutzung der Identifizierungsfunktion des elektronischen Personalausweises erscheint zunächst in zwei Szenarien mittelfristig praxisrelevant::

- Zum einen ist dies die Benutzung vom Gericht zur Verfügung gestellter Eingabegeräte, die indessen nicht zwingend nur in den Gerichten zum Einsatz kommen müssen. Es ist durchaus Freiraum gegeben, derartige Eingabegeräte beispielweise in Rathäusern oder Bürgerbüros zur Verfügung zu stellen, um die Bürgerfreundlichkeit gerade in Orten ohne Gericht oder für Personen ohne Internetzugang zu erhöhen.

- Darüber hinaus wird die Identifizierungsfunktion des elektronischen Personalausweises bei sogenannten „Web-Formularen“ zum Einsatz gebracht werden können, die eine Übertragung der eingetragenen Daten an die Justizfachanwendung und ihre Weiterverarbeitung ermöglichen.

Auf diese Weise können durchgehend elektronische Geschäftsabläufe vom Bürger zum Gericht geschaffen werden. Die Vereinfachungen der elektronischen Zugangsmöglichkeiten werden vom Gesetz einheitlich für alle Verfahrensordnungen mit Ausnahme der Strafprozessordnung umgesetzt.

Die Schaffung einer Organisationssignatur im Sinne eines „elektronischen Dienstsiegels“ auf Seiten der Gerichte und Justizbehörden für weniger bedeutende Einsatzbereiche als die eigentliche Entscheidungstätigkeit des Gerichtes soll die erforderliche Durchdringung der Gerichte mit Signatureinheiten vereinfachen, beschleunigen und effizienter gestalten.

4. Schaffung besonderer elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten innerhalb gerichtlicher Verfahren

Das Gesetz stellt für alle Verfahrensordnungen klar, dass sowohl die Gewährung elektronischer Akteneinsicht, zum Beispiel durch sicheren Versand einer elektronischen Duplikatsakte, als auch die elektronische Erteilung von Abschriften und Aktenauszügen auf elektronischem Wege zulässig ist und dies in jeglicher denkbaren Aktenhaltungsvariante, mithin unabhängig davon, ob die Akten in Papierform oder elektronisch geführt werden. Darüber hinaus wird der Ausdruck von Dokumenten und zu erteilenden Ausfertigungen auf zentralen Drucksystemen, zum Beispiel Druck- und Poststraßen mit automatisierter Postnachbearbeitung einschließlich Kuvertierung zugelassen. Dies setzt den gesetzlichen Verzicht auf Unterschrifts- und Beglaubigungserfordernisse voraus. Das Gesetz begnügt sich mit einem aufgedruckten Dienstsiegel und eröffnet damit bislang nur im automatisierten Mahnverfahren genutzte Rationalisierungspotenziale. Mit dieser

Regelung trägt das Gesetz der Tatsache Rechnung, dass auch dauerhaft nicht alle Verfahrensbeteiligten am elektronischen Rechtsverkehr beteiligt sein können und gleichwohl durchgängig elektronische Geschäftsabläufe in den Gerichten eingeführt und genutzt werden können.

Letztlich regelt das Gesetz die Problematik der Übertragung elektronisch eingegangener Dokumente in die Papierform sowie papierner Dokumente in die elektronische Form in praxisnaher Weise: Die umgewandelten Dokumente sollen nur ein Jahr aufbewahrt bzw. gespeichert bleiben, so dass eine „Aufbewahrung im Stapel“ möglich wird und keine genaue Zuordnung zu den übrigen Dokumenten erforderlich ist. Dies erspart die dauerhafte Führung elektronischer bzw. papierner Hybridakten, die enorme Aufwände verursachen würden. Auch die Problematik nicht mehr prüfbarer Signaturen wird gelöst: Für die Übermittlung von Abschriften bzw. Dateien bedarf es keiner Prüfung der originären Signatur mehr, sie findet einmalig beim Eingang des elektronischen Dokuments bzw. seiner Aufnahme in die Akte statt.

5. Elektronisches Schutzschriftenregister

Schutzschriften sind bislang weder in der Zivilprozessordnung noch in anderen Gesetzen ausdrücklich erwähnt., Gleichwohl spielen sie in der Praxis, beispielsweise in Wettbewerbsstreitigkeiten, eine nicht zu vernachlässigende Rolle. Schutzschriften dienen der vorbeugenden Verteidigung gegen einen erwarteten Antrag der Gegenseite auf einstweiligen Rechtsschutz, in der Regel auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (§§ 935 ff. ZPO). § 937 Absatz 2 ZPO bestimmt, dass die Entscheidung des Gerichts in dringenden Fällen auch ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Der Erlass einer einstweiligen Verfügung ohne mündliche Verhandlung ist zwar der gesetzliche Ausnahmefall. Der Richter hat stets und unabhängig von der Existenz einer Schutzschrift sehr sorgfältig abzuwägen, ob die Voraussetzungen für eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung vorliegen. Wenn aber eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung im Raum steht, kann eine Schutzschrift dazu beitragen, dem Antragsgegner gleich-

wohl vorheriges rechtliches Gehör zu verschaffen. Gerichte sind daher verpflichtet, die Ausführungen in der Schutzschrift zur Kenntnis zu nehmen und bei ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

In Fällen, in denen mehrere oder sogar zahlreiche Gerichtsstände eröffnet sind, wie etwa bei Streitigkeiten über Veröffentlichungen im Internet, werden Schutzschriften oft gleichzeitig bei einer Vielzahl von Gerichten eingereicht. Die Gerichte müssen eingehende Schutzschriften registrieren, verwahren und zugleich organisatorische Vorkehrungen treffen, die gewährleisten, dass bei Eingang eines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz festgestellt werden kann, ob eine den Verfahrensgegenstand betreffende Schutzschrift bereits vorhanden ist. Oft geht kein Eilantrag bei dem betreffenden Gericht ein, so dass Schutzschriften schließlich nach einer gewissen Aufbewahrungszeit wieder ausgesondert werden. All dies erzeugt bei den Gerichten einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand, der sich bei der parallelen Einreichung einer Schutzschrift bei mehreren Gerichten entsprechend vervielfältigt.

Dem kann sinnvoll begegnet werden, indem gerichts- und länderübergreifend eine zentrale Empfangseinrichtung und Datenbank für eingehende Schutzschriften geschaffen und sodann auch flächendeckend genutzt wird. Zwar existiert gegenwärtig bereits ein elektronisches Schutzschriftenregister, das von der Europäische EDV-Akademie des Rechts gGmbH (EEAR), einer gemeinnützigen Gesellschaft des Deutschen EDV-Gerichtstags und des Saarlandes, betrieben wird und bei dem mittlerweile etliche Gerichte registriert sind, die ihre Geschäftsstellen angewiesen haben, beim Eingang eines Eilantrags eine Registeranfrage vorzunehmen. Eine flächendeckende Registrierung der Gerichte ist jedoch in absehbarer Zeit nicht zu erwarten und ohne gesetzliche Regelung auch nicht durchzusetzen. Zudem bietet ein auf freiwilliger Basis von nichtstaatlicher Seite betriebenes Schutzschriftenregister für die Rechtssuchenden keine rechtlich verbindliche Gewähr dafür, dass dort eingestellte Schutzschrift von den Gerichten stets abgerufen und berücksichtigt wird. Eine Abrufverpflichtung besteht nicht, denn der zivilprozessuale Beibringungsgrundsatz kennt keine Pflicht des Gerichts,

sich über mögliche Einwendungen einer Partei aus externen Datensammlungen zu informieren. Nach der bisherigen Gesetzeslage ist daher der Anreiz groß, Schutzschriften schon in Anbetracht des anwaltlichen Haftungsrisikos weiterhin direkt bei den Gerichten einzureichen. Die bisherigen Erfahrungen mit dem elektronischen Schutzschriftenregister der Europäische EDV-Akademie des Rechts haben gezeigt, dass eine flächendeckende Nutzung sowohl durch die Gerichte als auch durch die Rechtsanwälte und Rechtssuchenden auf rein freiwilliger Basis nicht zu realisieren ist.

In die Zivilprozessordnung soll daher eine Bestimmung aufgenommen werden, die es den Ländern ermöglicht und sie zugleich dazu verpflichtet, ein justizeigenes zentrales länderübergreifendes elektronisches Schutzschriftenregister zu führen, auf das die Gerichte zugreifen können und über das sie mittels bestimmter Suchkriterien (namentlich über die Bezeichnung der Parteien) bei Eingang eines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz überprüfen können, ob hierzu bereits eine Schutzschrift vorliegt.

Weiter sieht der Entwurf vor, dass eine Schutzschrift als bei Gericht eingereicht gilt, sobald sie in das zentrale elektronische Schutzschriftenregister der Länder eingestellt wurde. Erst hierdurch ist gewährleistet, dass Gerichte dort eingestellte Schutzschriften grundsätzlich berücksichtigen müssen und daher bei Eingang eines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz eine Registeranfrage veranlassen werden.

Die Einrichtung eines justizeigenen zentralen Schutzschriftenregisters mit Abrufpflicht ist mit dem zivilprozessualen Beibringungsgrundsatz zu vereinbaren. Sie begründet für die Gerichte keine Amtsermittlungspflicht. Die Ausgestaltung des elektronischen Schutzschriftenregisters als bloße gemeinsame Empfangseinrichtung der Gerichte hebt den Beibringungsgrundsatz nicht aus. Schon jetzt müssen Gerichte alle Schriftsätze berücksichtigen, die bei ihnen eingegangen sind, und angemessene Vorkehrungen treffen, damit bei ihnen eingegangene und verwahrte Schutzschriften später wieder aufgefunden und zugeordnet werden können. Das zentrale

Register würde lediglich als eine Art gemeinsames „elektronisches Regal“ dienen, dass das Auffinden einer Schutzschrift erleichtert.

Das zu errichtende zentrale elektronische Schutzschriftenregister soll auch für die Arbeitsgerichtsbarkeit geöffnet werden. Insbesondere im kollektiven Arbeitsrecht sind Schutzschriften keine Seltenheit. Bei überörtlichen Arbeitskampfmaßnahmen stellt sich zudem die Frage nach dem örtlich zuständigen Gericht, so dass hier ebenfalls die Situation entstehen kann, dass Schutzschriften vorsorglich bei mehreren Gerichten eingereicht werden. Auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit besteht mithin ein praktisches Bedürfnis für ein zentrales Schutzschriftenregister. Zudem wahrt die Einbeziehung der Arbeitsgerichte die Nähe des arbeitsgerichtlichen Verfahrens zum Verfahren nach der Zivilprozessordnung.

Solange die Nutzung des elektronischen Schutzschriftenregisters für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht verbindlich ist, müssen Gerichte weiterhin Vorkehrungen treffen, um bei ihnen direkt eingegangene Schutzschriften erfassen, verwahren und bei Eingang eines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz zuordnen zu können. Der Katalog der Standespflichten in der Bundesrechtsanwaltsordnung ist deshalb dahin zu ergänzen, dass Rechtsanwälte zur ausschließlichen Nutzung des elektronischen Schutzschriftenregisters grundsätzlich verpflichtet sind.

Die Errichtung eines zentralen elektronischen Schutzschriftenregisters bewirkt insbesondere in den Fällen, in denen das zuständige Gericht noch nicht feststeht und die Schutzschrift daher an mehrere oder gar alle Amts- oder Landgerichte gesandt werden müsste, eine erhebliche Kostenersparnis und Aufwandserleichterung auf Seiten der Rechtsanwaltschaft und der Rechtssuchenden. Die Einstellung einer Datei - und gegebenenfalls noch weiterer elektronischer Anlagen - in das Register tritt an die Stelle der postalischen Versendung oder der Versendung per Telefax an oftmals eine Vielzahl von Adressaten. Es ist daher angezeigt, eine maßvolle Gebühr für die Einstellung einer Schutzschrift in das elektronische Register einzuführen, durch die der mit der Errichtung und Unterhaltung des Registers ver-

bundene Verwaltungsaufwand für die Justiz zumindest teilweise abgegolten wird.

Um den Ländern die nötige Zeit für die Einrichtung des länderübergreifenden elektronischen Schutzschriftenregisters zu geben und der Rechtsanwaltschaft zu ermöglichen, sich auf die künftige Verpflichtung zur ausschließlichen Nutzung dieses Registers einzustellen, soll das elektronische Schutzschriftenregister erst zwei Jahre nach Verkündung dieses Gesetzes seinen obligatorischen Betrieb aufnehmen. Die Beauftragung eines externen Dienstleisters im Wege der Datenverarbeitung im Auftrag bleibt nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen unbenommen.

6. Papierbekanntmachungen und -veröffentlichungen

In den letzten Jahren wurden vielfach Vorschriften über Papierbekanntmachungen und -veröffentlichungen durch Internetveröffentlichungen ersetzt. Beispielhaft sollen nur die Bekanntmachungen in Insolvenzsachen auf der Internetseite www.insolvenzbekanntmachungen.de und die der Zwangsversteigerungstermine auf der Internetseite www.zvg-portal.de benannt werden. Beide Internetseiten stellen Angebote des gemeinsamen Justizportal des Bundes und der Länder (Justizportal) dar, die über die Adresse www.justiz.de verlinkt sind.

Obwohl die Vorzüge entsprechender Bekanntmachungen und Veröffentlichungen über das Internet schon mit Blick auf den erreichbaren Adressatenkreis greifbar sind, existieren in unterschiedlichen Regelungszusammenhängen noch Vorschriften, die Papierbekanntmachungen bzw. -veröffentlichungen vorsehen. Zudem wird auch die Gerichtstafel noch als Bekanntmachungs- und Veröffentlichungsmedium genutzt, wenngleich deren Bedeutung als Informationsquelle in der Bevölkerung gegenüber Papierbekanntmachungen bzw. -veröffentlichungen in entsprechenden Blättern noch als deutlich niedriger einzuschätzen sein dürfte.

Internetveröffentlichungen auf dem Justizportal sind den herkömmlichen Papierbekanntmachungen und dem elektronischen Bundesanzeiger überlegen. Denn, wer sich für Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Justiz interessiert, wird in erster Linie auf den Seiten des Justizportals unter der Internetadresse www.justiz.de suchen. Die dort hinterlegten Datenbanken sind zudem hinsichtlich der Recherchemöglichkeiten kundenfreundlicher. Schließlich sind sie für die Justiz preiswerter und schneller als herkömmliche Papierbekanntmachungen und -veröffentlichungen.

Unabhängig von der Verbreitung des Internets in der Bevölkerung ermöglichen die bestehenden öffentlichen Terminals (zum Beispiel in Bibliotheken) allen Bürgern eine entsprechende Recherche, so dass die Erreichbarkeit gewährleistet ist. Diese ist im Vergleich zu den einmaligen Papierbekanntmachungen sogar qualitativ besser, da dauerhafter. Eine zentrale und länderübergreifende Internetveröffentlichung wie sie zum Beispiel schon jetzt auf der Internetseite www.insolvenzbekanntmachungen.de erfolgt, ist gegenüber dezentralen Veröffentlichungen der Länder vorzugswürdig.

Unter Berücksichtigung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen (BR-Drs. 320/11) sollen daher noch bestehende Regelungen über Papierbekanntmachungen und -veröffentlichungen weitgehend durch eine zentrale länderübergreifende Internetveröffentlichung auf dem Justizportal ersetzt werden. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über die Gerichtstafel sollen ebenfalls in das Internet verlagert werden. Nur dort, wo ein erkennbares nachhaltiges Bedürfnis besteht, sollen neben der Veröffentlichung und Bekanntmachung über die Internetadresse www.justiz.de weitere Veröffentlichungsmöglichkeiten verbleiben. Soweit gesetzliche Regelungen bereits verpflichtend lediglich eine Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger vorsehen (zum Beispiel § 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes) besteht grundsätzlich kein Änderungsbedarf. In Einzelfällen erscheint aber aus Gründen der Übersichtlichkeit auch dort eine Verlagerung der Veröffentlichung auf das Justizportal vorzugswürdig.

Zugleich sollen bestehende Auslegungsfragen zu Internetveröffentlichungen gesetzlich geklärt werden.

Mit der breiten Aufstellung des gemeinsamen Justizportals und durch eine gegenseitige Verlinkung von Bekanntmachungen im ausschließlich elektronisch über das Internet herausgegebenen Bundesanzeiger wird dem interessierten Bürger ein erheblich besseres Informationssystem zur Verfügung gestellt, als bisher. Zudem wird das Erscheinungsbild der Justiz als moderner Dienstleister gestärkt.

7. Gebührenrechtliche Folgen der Übersendung von Originalschriften per Telefax und Gebührenanreize für die elektronische Einreichung

Die Gerichte werden durch zusätzlich neben den Originalschriften per Fax eingehende Schriftsätze erheblich organisatorisch und personell belastet. Eine generelle Abschaffung des Faxzugangs oder die Einführung einer Faxgebühr für sämtliche Personen wäre (zumindest derzeit) vor dem Hintergrund des Rechtes auf einen effektiven Rechtsschutz aus Artikel 19 Absatz 4 und Artikel 103 Absatz 1 des Grundgesetzes bedenklich.

Den mit einer Übersendung von Originalschriften per Fax verbundenen Problemen ist daher nach Einrichtung eines elektronischen Postfachs bei Gericht durch die Einführung einer Faxgebühr für Rechtsanwälte und Notare im Sinne einer Dokumentenpauschale zu begegnen.

Zugleich soll ein Anreiz geschaffen und für einen Ersatz der mit der Zurverfügungstellung eines elektronischen Postfachs verbundenen Auslagen gesorgt werden, indem für eine Übergangszeit ein einmalig anfallender Auslagentatbestand in geringer Höhe für den Fall vorgesehen wird, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein elektronisches Postfach unterhalten und über dieses gerichtliche Dokumente sowohl elektronisch empfangen als auch an das Gericht übermitteln.

8. Mahnverfahren bei den Arbeitsgerichten

Das zivilprozessuale Mahnverfahren läuft in hohem Maße automatisiert ab. Die zivilprozessualen Mahnverfahren sind in der Regel bei einem Amtsgericht als Mahngericht pro Land oder sogar länderübergreifend (zum Beispiel das gemeinsame Mahngericht Berlin-Brandenburg) konzentriert, wodurch hohe Fallzahlen gewährleistet sind. Dank der automatisierten Bearbeitung ist der Nutzen des elektronischen Rechtsverkehrs, der zu den Mahngerichten eröffnet wurde, wegen der dadurch möglichen medienbruchfreien Bearbeitung der Fälle besonders hoch.

Anders stellt sich dagegen die Situation im arbeitsgerichtlichen Mahnverfahren dar. Zuständig für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren ist gemäß § 46a Absatz 2 ArbGG das Arbeitsgericht, das für die im Urteilsverfahren erhobene Klage zuständig sein würde. Daher bearbeitet jedes Arbeitsgericht seine Mahnverfahren selbst. Aufgrund der niedrigen Fallzahlen je Gericht, die deutlich unter den zivilprozessualen Fallzahlen liegen, wäre eine Automationslösung unter den gegebenen Umständen im Regelfall auch nicht sinnvoll. Gleichwohl ist es erstrebenswert, auch für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren eine Automation effektiv zu ermöglichen, um die damit verbundenen Synergie-Effekte, die aus der zivilprozessualen Praxis hinreichend bekannt sind, nutzen zu können und Rechtssuchenden die Antragstellung zu erleichtern.

Der Entwurf will deshalb für die Landesregierungen die Möglichkeit schaffen, die Durchführung des arbeitsgerichtlichen Mahnverfahrens einem Arbeitsgericht zu übertragen, das für die Bezirke mehrerer Arbeitsgerichte zuständig ist. Die Konzentration des arbeitsgerichtlichen Mahnverfahrens an einem Arbeitsgericht soll zudem durch Vereinbarung der betroffenen Länder auch über die jeweiligen Ländergrenzen hinaus geregelt werden können. Damit wird gewährleistet, dass Mahnverfahren in einer Zahl anfallen, die eine Automation rechtfertigen können. Dabei erscheint es sinnvoll,

die Durchführung des Mahnverfahrens auf eines oder wenige Arbeitsgerichte zu übertragen, die bereits Erfahrungen mit der Abarbeitung von massenhaften Mahnanträgen haben, um sich auf diese Weise das bereits vorhandene Know-how nutzbar zu machen. Bei der dann wirtschaftlichen gleichzeitigen Automation der Abarbeitung kann analog zum zivilprozessualen Mahnverfahren eine Verpflichtung für die Anwaltschaft eingeführt werden, Anträge nur noch über das elektronische Gerichtspostfach einzureichen. Das ermöglicht die weitestgehend medienbruchfreie Bearbeitung und erhöht die Effizienz weiter.

Strategisch bewirkt die Maßnahme neben den bereits skizzierten erheblichen Effizienzgewinnen eine Vereinfachung und vermutlich auch Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Mahnverfahrens für die Rechtsuchenden. Durch die Konzentration des Know-how wird sich eine qualitative Verbesserung der Bearbeitung ergeben.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

V. Auswirkungen des Gesetzentwurfs

1. Geschlechtsspezifische Auswirkungen

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Grundsätzlich sind Frauen und Männer von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen.

2. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz wird derzeit nicht abschließend bezifferbare finanzielle Aufwände der Länder für die flächendeckende Schaffung der erforderlichen Infrastruktur (Aus- bzw. Aufbau von Signatur-, Leitungs- und Netzinfrastruktur) sowie für die Anpassungen der Justiz-Fachverfahren verursachen (vgl. hierzu im Einzelnen den Bericht der BLK-Unterarbeitsgruppe „Konsequenzen“ vom 28. Januar 2011). Die konkret ausgelösten Kosten werden in den Ländern in unterschiedlicher Höhe anfallen, da dort diesbezüglich unterschiedliche Entwicklungsstände und Rahmenbedingungen zu verzeichnen sind. Die Justiz ist derzeit jedoch aufgrund bereits bestehender gesetzlichen Vorgaben (z. B. wegen der Einführung des Zentralen Testamentsregisters und der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung) ohnehin gezwungen, in den Ausbau der elektronischen Kommunikation zu investieren. Außerdem werden in einer Übergangszeit bis zur flächendeckenden Einführung der führenden elektronischen Akte erhöhte Druck- und Scanaufwände durch Medienbrüche anfallen.

Eine schnelle Amortisation dieser Initialkosten ist nicht zu erwarten, obgleich sich zumindest im Bereich der Portokosten ein erhebliches, jährlich wiederkehrendes Einsparpotential realisieren lässt. Die Wirtschaftlichkeit im engeren Sinne wird sich aber in jedem Fall erst dann einstellen können, wenn in einem überschaubaren Zeitfenster und verbindlich das Ziel der Einführung der elektronischen Akte (auch sukzessive) verfolgt und umgesetzt wird.

Weitere, derzeit nicht abschließend bezifferbare Aufwände sind mit dem Aufbau und dem Betrieb des elektronischen Schutzschriftenregisters und der neuen Veröffentlichungsplattformen im Justizportal verbunden. Hinzu kommen Kosten für den Ausdruck und gegebenenfalls die Vervielfältigung der von den Gerichten abgerufenen Schutzschriften. Zumindest die letztgenannten Kosten werden jedoch durch den Vorteil aufgewogen, der dadurch entsteht, dass Druckkosten nur noch bei demjenigen Gericht anfallen, bei dem ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz tatsächlich eingeht. Durch Einführung einer Gebühr für die Nutzer des elektronischen Schutzschriftenregisters wird über dies ein Teil der Kosten der Errichtung und Unterhaltung des Registers wieder aufgewogen. Auch bei den Veröffentlichungsplattformen dürften die hierfür aufzubringenden Mittel mittelfristig durch die Einsparungen infolge der wegfallenden Aufwendungen für die Papierbekanntmachungen aufgewogen werden. Langfristig ist insgesamt mit einem Einsparpotential zu rechnen.

3. Sonstige Kosten; Bürokratiekosten; Nachhaltigkeitsaspekte

Für die Rechtsanwaltschaft und andere professionelle Einreicher sind nennenswerte Aufwände für die Einrichtung eines elektronischen Postfachs und für die Signaturausstattung nicht zu erwarten. Fast alle Kanzleien verfügen bereits über eine EDV-Infrastruktur. Zudem können sie auf die kostenfreie vom Bund und den Ländern entwickelte Software EGVP (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) zurückgreifen.

Die weitere schrittweise Anpassung der kanzleiinternen oder organisationsinternen Abläufe an den obligatorischen elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten führt zu einem zeitweiligen, im einzelnen nicht näher bezifferbaren technischen und organisatorischen Umstellungsaufwand.

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Ziel zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Wirkungen des Gesetzentwurfs zielen auf eine nachhaltige Entwicklung, weil der elektronische Rechtsverkehr gestärkt und dabei insbesondere die Kommunikation zwischen den Gerichten und den Verfahrensbeteiligten sowie innerhalb der Gerichte verbessert und beschleunigt wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 28)

Die Vorschrift verpflichtet den Rechtsanwalt, kommunikationstechnische Einrichtungen vorzuhalten, die den Empfang von gerichtlichen elektronischen Dokumenten mit Eingangsbestätigung ermöglichen (elektronisches Postfach). Weitere technische Anforderungen an die kommunikationstechnischen Einrichtungen sollen nicht vorgegeben werden. Die Verpflichtung erstreckt sich auf Rechtsanwaltskanzleien und Zweigstellen nach § 27 Absatz 2, die jeweils mindestens ein elektronisches Postfach vorhalten müssen.

Zu Nummer 2 (§ 29)

Zu Buchstabe a

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Anpassung der Überschrift der Norm.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 1. § 29 Absatz 1 erstreckt die Möglichkeit der Rechtsanwaltskammer, von der Pflicht nach § 27 Absatz 1 im Interesse der Rechtspflege oder zur Vermeidung von Härten zu befreien, auf die Pflicht nach Artikel 1 Nummer 1 (§ 28).

Zu Nummer 3 (§ 30)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 28). Sie sichert die elektronische Erreichbarkeit des Zustellungsbevollmächtigten, indem dieser im Falle des § 30 Absatz 1 Satz 2 verpflichtet wird, ein elektronisches Postfach vorzuhalten.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 7. Die Vorteile der Zustellung gegen elektronische Eingangsbestätigung sollen auch für die Zustellung von Anwalt zu Anwalt gegenüber Zustellungsbevollmächtigten eines Rechtsanwalts nutzbar gemacht werden. Dazu ist der bereits jetzt in § 30 enthaltene Verweis auf § 174 ZPO um § 174a ZPO zu ergänzen.

Zu Nummer 4 (§ 49c)

Der neu einzufügende § 49c verpflichtet Rechtsanwälte, sofern sie nicht von der Kommunikationseinrichtungspflicht nach § 28 befreit sind, Schutzschriften nur noch über das zentrale elektronische Schutzschriftenregister einzureichen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass das Schutzschriftenregister bei den Rechtsanwälten allgemein bekannt und flächendeckend genutzt wird. Sonst bestünde die Gefahr, dass viele Rechtsanwälte - nicht zuletzt zur Vermeidung von Haftungsrisiken gegenüber ihren Mandanten - weiterhin Schutzschriften direkt bei den Gerichten einreichen. Die Gerichte müssten dann weiterhin ein System zur Registrierung, Verwahrung, Zuordnung und Aussonderung bei ihnen direkt eingegangener Schutzschriften vorhalten, wären also letztendlich durch die Neuregelung mit einem zusätzlichen Aufwand durch die neu hinzukommende obligatorische Registerabfrage belastet. Erst wenn die Registerabfrage die bisherige gerichtseigene Registrierung und Verwahrung von Schutzschriften weitgehend ersetzt, ist für die Gerichte ein spürbarer Effizienzgewinn zu erwarten.

Zu Artikel 2 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Folgeänderung

Zu Nummer 2 (Inhaltsverzeichnis)

Zu Buchstabe a (Neufassung des § 130a Absatz 1)

Eine qualifizierte elektronische Signatur, die nach § 126a Absatz 1 BGB schon im materiell-rechtlichen Sinne grundsätzlich elektronisches Unterschriftenäquivalent ist, liegt nach dem Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) vor, wenn die Signatur auf einem zum Zeitpunkt ihrer Erzeugung gültigen Zertifikat beruht und mit einer sicheren Signaturerstellungseinheit erzeugt wird (§ 2 Nummer 3 in Verbindung mit Nummer 2 SigG in der bisherigen Gesetzesfassung). Die gerichtlichen Verfahrensordnungen haben diesen Gedanken für die verfahrensrechtlichen Schriftformanforderungen übernommen.

Indessen hat sich seit Beginn der rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation die qualifizierte elektronische Signatur als Hemmschuh für den elektronischen Rechtsverkehr erwiesen. Der elektronische Rechtsverkehr unter Einsatz qualifizierter elektronischer Signaturen hat sich in der Praxis nur dort durchgesetzt, wo er zwingend vorgeschrieben ist oder seine Nutzung naheliegt. Dies ist nur im Handelsregister (§ 12 HGB) und beim Antrag auf einen Mahnbescheid (§ 690 Absatz 3) der Fall.

Die Neufassung des § 130a zielt daher darauf ab, neben der beibehaltenen qualifizierten elektronischen Signatur einen durch die Verordnungsgeber beschränkbareren Kanon weiterer, zumindest in der subjektiven Wahrnehmung der Benutzer „einfacherer“ elektronischer Zugangsmöglichkeiten

festzuschreiben, der aus verfahrensrechtlicher Sicht eine hinreichend sichere, integere und authentische Übertragung verspricht und für die notwendigen Investitionen der Justizverwaltungen und insbesondere der Anwaltschaft in Büroorganisation und Software mittelfristige Zukunftssicherheit herstellt. Dafür kommen insbesondere die gesetzlich geregelte De-Mail sowie die Identifizierungsfunktion des elektronischen Personalausweises in Betracht, ohne dass die gesetzliche Regelung sich auf diese derzeit zur Verfügung stehenden Varianten festlegt. Es wird vielmehr eine Formulierung gewählt, die technik- und zukunfts offen ist.

Beiden Ansätzen ist gemein, dass die Identifikation der Person nur einmal, nach § 3 Absatz 3 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) bei Eröffnung des De-Mail-Kontos bzw. nach § 9 PAuswG bei Ausstellung des elektronischen Ausweises geschieht und nicht bei jedem Unterschriftenersatz, wie dies bei der qualifizierten elektronischen Signatur der Fall ist.

Die Eröffnung des Zugangs über die De-Mail lehnt sich an den Gedanken an, dass es sich bei dem von der De-Mail genutzten Übertragungsformat um dasjenige handelt, das sich in den letzten Jahren als gesellschaftliches „Allgemeingut“ durchgesetzt hat: die E-Mail, die allerdings bei der De-Mail mit notwendigen Sicherheitsvorbehalten ausgestattet ist und verschlüsselt übertragen wird. Ein „Anspruch“ gegen die Justizverwaltungen, den Zugang über De-Mail zu eröffnen, wird mit der Vorschrift nicht geschaffen.

Die Nutzung des elektronischen Personalausweises wird in der mittelfristigen Praxis beschränkt sein auf die derzeit erkennbar sinnvollen Einsatzfelder. Es sind dies zum Beispiel Eingabecomputer, die vom Gericht zur Verfügung gestellt werden und nicht notwendigerweise im Gericht stehen müssen. Es ist insoweit etwa an die Aufstellung in Rathäusern oder Bürgerbüros zu denken. Zum anderen kann der elektronische Personalausweis auch zur Nutzung elektronischer Formulare eingesetzt werden, die den Datengehalt unmittelbar zur Weiterverarbeitung in justiziellen Anwendungen verwenden. Beide Einsatzmöglichkeiten des elektronischen Identitätsnachweises eröffnen den Justizverwaltungen Entwicklungsspielräume, die erst mit-

telfristig nach Bereitstellung entsprechender Anwendungen und Formulare genutzt werden können.

Der neue Satz 3 ermöglicht Behörden, Gerichten sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes die weitere Vereinfachung der elektronischen Postübermittlung an das Gericht: Sie bekommen die Möglichkeit der Nutzung der mit diesem Gesetz neu geschaffenen Organisationssignatur (s.u. zum SigG) und benötigen künftig keine qualifizierte elektronische Signatur mehr.

Zu Buchstabe b (Änderung von § 130a Absatz 2)

Die Beibehaltung der qualifizierten elektronischen Signatur erfordert eine gesetzliche Klarstellung. Während für De-Mail und elektronischen Identitätsnachweis die Authentisierung normativ festgelegt ist und zugleich über die jeweils erforderliche Rechtsverordnung der zugelassene Übertragungsweg aufgezeigt wird, ist dies bei qualifiziert signierten elektronischen Dokumenten nicht so eindeutig der Fall.

Sie können auf unterschiedlichen Übertragungswegen übermittelt werden. Es muss daher, wie bislang auch ohne die erforderliche ausdrückliche Benennung im Gesetz in den jeweiligen Verordnungen zur Eröffnung elektronischen Rechtsverkehrs, in der Hand der Justizverwaltungen des Bundes und der Länder liegen, den konkreten technischen Übermittlungsweg zu bestimmen, um nicht mit „überraschenden“ Übermittlungstechniken konfrontiert werden zu können.

Für die nicht unerheblichen technischen, organisatorischen und finanziellen Aufwände zur Etablierung elektronischen Rechtsverkehrs als Standard der Kommunikation zwischen den in der Zukunft hierauf zu verpflichtenden professionellen Einreichern und den Gerichten bedarf es unbedingt einer Begrenzung der möglichen elektronischen Versende- und Zugangswege. Dem trägt das Gesetz mit der Aufnahme der Pflicht zur Bestimmung des zugelassenen Übermittlungsweges in Absatz 2 Rechnung.

Zu Buchstabe c (Einfügung von § 130a Absatz 4)

Mit dieser Regelung soll die elektronische Kommunikation mit dem Gericht für bestimmte standardisierbare Anträge und Erklärungen von Rechtsanwälten vorgeschrieben werden, soweit sie auf einer bundesweiten Kommunikationsplattform im Internet (z. B. www.justiz.de) bereitgestellt werden.

Diese Verpflichtung beinhaltet zugleich die Pflicht für die genannten Adressaten, die Formulare überhaupt zu verwenden. Die Regelung dient dem Zweck, insbesondere die Rechtsanwaltskanzleien an den elektronischen Rechtsverkehr heranzuführen. Derartige Formulare (zum Beispiel Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beim Antrag auf Prozesskostenhilfe, Antrag auf Beratungshilfe, Antrag auf Vergütung eines beigeordneten Rechtsanwalts, Antrag auf Kostenerstattung bei Prozesskostenhilfe) werden sowohl auf dem Deutschen Justizportal (vgl. www.justiz.de/formulare) als auch auf den Internetportalen von Landesjustizverwaltungen angeboten. Diese Formulare sind zwar derzeit noch für den Ausdruck und das Ausfüllen in Papierform vorgesehen, sie können jedoch grundsätzlich auf die elektronische Form umgestellt werden. Die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Formulare dürften weitgehend bereits für die Teilnahme am obligatorischen maschinellen Mahnverfahren nach § 690 Absatz 3 Satz 2 ZPO geschaffen worden sein oder jedenfalls mit der verpflichtenden Bereitstellung des elektronischen Postfachs geschaffen werden können.

Satz 2 sieht entsprechend § 130a Absatz 5 Satz 2 die Möglichkeit einer Ersatzeinreichung vor.

Zu Buchstabe d (Einfügung von § 130a Absatz 5)

Die Änderung schafft die Voraussetzungen dafür, dass die Länder - auf Basis einer Länderöffnungsklausel - Rechtsanwälten sowie den Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen, zwingend die elektronische Kommunikation mit den Gerichten vorschreiben können.

Von der Verpflichtung sollen Rechtsanwälte ausgenommen sein, welche die Rechtsanwaltskammer von der Pflicht befreit hat, die in § 28 Bundesrechtsanwaltsordnung geregelten Kommunikationseinrichtungen vorzuhalten.

Satz 2 sieht vor, dass weiterhin auf die nach den allgemeinen Vorschriften zulässigen Einreichungsformen (Übermittlung in Papierform oder Übermittlung durch einen Telefaxdienst gemäß § 130 Nummer 6 ZPO) ausgewichen werden kann, solange - etwa wegen eines Serverausfalls - die elektronische Übermittlung vorübergehend aus technischen Gründen nicht möglich ist. Dabei spielt es zunächst keine Rolle, ob die Ursache für die vorübergehende technische Unmöglichkeit in der Sphäre des Gerichts oder in der Sphäre des Einreichenden zu suchen ist. Denn auch ein vorübergehender Ausfall der technischen Einrichtungen des Rechtsanwalts soll dem Rechtsuchenden nicht zum Nachteil gereichen. Die Möglichkeit der Ersatzeinreichung kann vor allem zur Wahrung materiell-rechtlicher Verjährungs- oder Ausschlussfristen erforderlich sein, in die keine Wiedereinsetzung gewährt werden kann und bei denen § 167 ZPO eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht vorsieht. Allerdings wird durch die Einschränkung „aus technischen Gründe“ und „vorübergehend“ klargestellt, dass professionelle Einreicher hierdurch nicht von der Notwendigkeit entbunden sind, die notwendigen technischen Einrichtungen für die Einreichung elektronischer Dokumente vorzuhalten und bei technischen Ausfällen unverzüglich für Abhilfe zu sorgen. Satz 3 sieht daher auch vor, dass die technische Unmöglichkeit einschließlich ihrer vorübergehender Natur glaubhaft zu machen ist. Die Glaubhaftmachung soll möglichst gleichzeitig mit der Ersatzeinreichung erfolgen. Jedoch sind Situationen denkbar, bei denen der Rechtsanwalt erst kurz vor Fristablauf feststellt, dass eine elektronische Einreichung nicht möglich ist und bis zum Fristablauf keine Zeit mehr verbleibt, die Unmöglichkeit darzutun und glaubhaft zu machen. In diesem Fall ist die Glaubhaftmachung unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nachzuholen. Satz 5 lässt ferner eine Ersatzeinreichung von Anlagen zu, wenn deren Umwandlung in ein elektronisches Dokument unmöglich

oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Ein unverhältnismäßiger Aufwand ist nicht bereits dann anzunehmen, wenn eine Vielzahl von bzw. umfangreiche Anlagen zu übermitteln sind. Zu denken ist aber beispielsweise daran, dass Planunterlagen übermittelt werden sollen, die mit herkömmlichen Scannern aufgrund ihres Formats (zum Beispiel DIN A0) nicht eingescannt werden können.

§ 130a gilt nicht nur für das Erkenntnisverfahren im ersten Rechtszug, sondern grundsätzlich für alle schriftlichen Anträge und Erklärungen nach der ZPO, also auch für Prozesskostenhilfe- oder Kostenfestsetzungsanträge sowie Anträge und Erklärungen im Rahmen der Zwangsvollstreckung. Nach Satz 6 können die Länder allerdings die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf einzelne Verfahrensarten und für einen Pilotzeitraum von nicht mehr als zwei Jahren auch auf einzelne Gerichte ihres Geschäftsbereichs beschränken. Allerdings muss das betreffende Land zugleich zumindest die fakultative Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs bei allen seinen Gerichten des jeweiligen Gerichtszweigs eröffnen. Dadurch soll die Konstellation vermieden werden, dass Rechtsanwälte und andere professionelle Einreicher innerhalb desselben Bundeslandes bei einigen Gerichten zwingend elektronisch einreichen müssen, während sie bei anderen Gerichten noch nicht einmal elektronisch einreichen dürfen. Hierdurch würden die Betroffenen vor unzumutbare logistische Herausforderungen gestellt und die Nachteile des rechtlichen Flickenteppichs noch verstärkt.

Ferner nimmt Satz 7 Zwangsvollstreckungsaufträge von der elektronischen Einreichungspflicht aus, sofern mit dem Auftrag eine Ausfertigung des Vollstreckungstitels oder eine andere Urkunde in Papierform vorzulegen ist. Von dieser Ausnahme nicht betroffen sind mithin die Fälle des durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung neu geschaffenen § 829a ZPO, welcher bei einem elektronischen Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses auf Grundlage eines Vollstreckungsbescheids, der einer Vollstreckungsklausel nicht bedarf, die Vorlage einer Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides für ent-

behrlich erklärt. Im Anwendungsbereich des § 829a ZPO können die Länder die elektronische Antragstellung für die in Satz 1 genannten Personengruppen folglich auch verpflichtend ausgestalten.

Die Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation im Rahmen der Zwangsvollstreckung erstreckt sich nur auf schriftliche Aufträge, Anträge und Erklärungen gegenüber dem Gericht. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der direkten Kommunikation mit dem Gerichtsvollzieher, für die - trotz des möglichen Formularzwanges nach § 753 Absatz 3 - die elektronische Form (noch) nicht zwingend vorgeschrieben werden soll.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 130b)

Sollen Ausfertigungen, Aktenauszüge und Abschriften erteilt werden, die nicht elektronisch signiert sind beziehungsweise wenn das Zertifikat der Signatur abgelaufen ist, bedarf es zu einer weiteren Verwendung des elektronischen Dokuments einer qualifizierten Bescheinigung (mindestens der Organisationssignatur, aber auch der Batch-Signatur), dass das Dokument Bestandteil der Akte ist. Hierdurch soll auch die Diskussion über die Notwendigkeit von Übersignaturen gesetzlich beendet werden, zumal gerichtliche Entscheidungen, auch wenn sie ausschließlich elektronisch entstanden sind, der gesetzliche Vollbeweis und die Echtheitsvermutung für öffentliche Urkunden (§§ 371a Absatz 2, 415, 437 Absatz 1) Geltung besitzen. Allein die Tatsache, dass eine zum Zeitpunkt ihrer Aufbringung als gültig nutzbare qualifizierte elektronische Signatur vorhanden ist, reicht für Beweiszwecke aus, so dass es keiner Übersignatur nach Ablauf der Gültigkeit des verwendeten Zertifikates bedarf. Damit wird die Problematik der dauerhaften Prüfbarkeit elektronischer Signaturen für Justizakten gelöst: Es bedarf keiner Aufwände für periodische Übersignierungen bis zum Ende des Lebenszyklus‘ des signierten Dokumentes.

Zu Nummer 4 (Einfügung von §§ 130c bis 130f)

Die Verschiebung des bisherigen §§ 298, 298a, 299 und 299a ZPO aus dem engen Kontext des Erkenntnisverfahrens erster Instanz in das Umfeld eher allgemein für das Zivilprozessrecht geltender Normen hat eine systematische Überlegung zum Hintergrund.

Zu §§ 130 c und 130d

Mit der Schaffung der neuen §§ 130c und 130d, die textlich weitgehend den bisherigen §§ 298 und 298a entsprechen, wird klargestellt, dass diese Vorschriften in gleicher Weise für das Mahn- und das Zwangsvollstreckungsverfahren gelten und auch in diesen Bereichen die elektronische Aktenführung zulässig ist. Zugleich wird klargestellt, dass es der Speicherung von nach § 130c in die Papierform übertragener elektronischer Dokumente beziehungsweise der Aufbewahrung in Papierform eingegangener und gemäß § 130d Absatz 2 in die elektronische Form übertragener Dokumente nur für einen Zeitraum bedarf, der die Überprüfbarkeit der vollständigen Übertragung für einen der Gerichtsverwaltung zumutbaren Zeitraum, der mit einem Jahr als hinreichend bemessen erscheint, ermöglicht. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die Rüge der fehlerhaften Übertragung ausgeschlossen. Damit wird es möglich, auf die dauerhafte Führung elektronischer bzw. papierner Hybridakten zu verzichten und etwa Dateien mit automatisierten Löschedaten zu versehen und papierne Schriftsätze nach Eingangsdatum sortiert aufzubewahren und entsprechend vernichten zu können. Dies reduziert die organisatorischen Aufwände erheblich.

Zu § 130e

Die Übermittlung und Nutzung elektronischer Duplikatsakten an Beteiligte eines Verfahrens ist eine zeitgemäße Art der Akteneinsicht, die den Beteiligten die Bearbeitung erleichtern, kosten- und zeitaufwändige Anfertigungen von Kopien der Verfahrensakten sowie Verfahrensverzögerungen durch Übersendung der Originalakte vermeiden kann. Gerade in umfangreichen Verfahren beginnt die elektronische Duplikatsakte, sich in der Pra-

xis als Arbeitsmittel durchzusetzen, das unter Nutzung elektronischer Suchfunktionen oder elektronischer Strukturierungswerkzeuge großen praktischen Nutzen verspricht.

Ob bereits nach geltendem Recht die Übermittlung elektronischer Duplikatsakten zulässig ist, ist bislang nicht eindeutig geregelt. Denn ausdrücklich ist die Übermittlung elektronischer Dokumente in der bislang geltenden Gesetzesfassung zum Beispiel in § 299 Absatz 3 nach Einführung der elektronischen Führung der Prozessakten geregelt.

Demgegenüber benennt § 299 Absatz 1 die Möglichkeit der Übermittlung elektronischer Dokumente nicht. Es soll daher in § 130e Absatz 1 klargestellt werden, dass es zulässig ist, jedwede elektronische Ausfertigung oder Abschrift zu erteilen, unabhängig davon, ob es sich um Teile der Akten oder vollständige Akten handelt und auch unabhängig davon, ob die Akten in Papier oder elektronisch geführt werden.

Gleichwohl wird kein Anspruch der Parteien auf elektronische Übermittlung geschaffen. Es muss den Möglichkeiten des jeweiligen Gerichtes überlassen bleiben, ob elektronisch übermittelt werden kann.

Zugleich wird für den Fall der elektronischen Übermittlung die Notwendigkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur aufgegeben und die Organisationssignatur nach dem SigG n.F. zugelassen. Dies vereinfacht die Aufgaben des Servicepersonals der Gerichte.

Die Einfügung der Möglichkeit der maschinellen Erteilung von Ausfertigungen, Abschriften und Aktenauszügen und in der Folge die Vorschrift des neuen Satzes 4 trägt der Tatsache Rechnung, dass der elektronische Rechtsverkehr auch in mittelfristiger Zukunft die papiergebundene Kommunikation nur zum Teil wird ersetzen können. Die Möglichkeit, gerichtliche Dokumente mit einem aufgedruckten Dienstsiegel unter ausdrücklichem Verzicht auf Unterschriften- und Beglaubigungserfordernisse versenden zu können, macht die umfassende Nutzung zentralisierter Drucksysteme wie

vollautomatisierter Druckstraßen für die Gerichte zulässig. Damit kann nicht unerhebliches Rationalisierungspotenzial erschlossen werden, ohne dass es zu Verlusten der Authentizität gerichtlicher Dokumente kommt.

Zu § 130f

§ 130f entspricht dem bisherigen § 299a. Durch die Verlagerung der Vorschrift soll ihre allgemeingültige Stellung innerhalb der Zivilprozessordnung klar gestellt werden

Zu Nummer 5 (Änderung von § 131 Absatz 1)

Die Streichung der Möglichkeit, den vorbereitenden Schriftsätzen Urkunden in Urschrift beizufügen, korreliert mit der Einführung der einjährigen Aufbewahrungsfrist für die in Papierform eingegangenen und gemäß § 130d Absatz 2 in die elektronische Form übertragenen Dokumente. Dadurch, dass nur noch eine Beifügung in Abschrift vorgesehen ist, wird der Gefahr der Vernichtung von Originaldokumenten begegnet. Bereits jetzt entspricht es der ganz überwiegenden Praxis, den vorbereitenden Schriftsätzen keine Originalurkunden, sondern lediglich Kopien als Anlagen beizufügen. Soweit ausnahmsweise der Originalurkunde ein besonderer Beweiswert zukommt, kann diese im Termin vorgelegt oder vom Gericht gesondert angefordert und verwahrt werden.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 142 Absatz 3)

Der elektronische Rechtsverkehr mit Übersetzern ist noch nicht vollständig umgesetzt. Zwar können nach § 130a angefertigte Übersetzungen, die Urkunden im Sinne des § 131 sind, als Anlage zu einem elektronischen Dokument dem Gericht als elektronisches Dokument übermittelt werden. § 142 Absatz 3 Satz 3 sieht für die Bescheinigungen der Übersetzer aber nach wie vor eine bestimmte Form vor, indem die Bescheinigung auf die

Übersetzung gesetzt, Ort und Tag der Übersetzung sowie Stellung des Übersetzers angegeben und von diesem unterschrieben werden muss. Bei Zweifeln über die Echtheit der als elektronische Anlage beigefügten Übersetzung muss daher nach wie vor das Original der Übersetzung vorgelegt werden. Dies erscheint umständlich.

Zusätzlich zur besonderen Form des § 142 Absatz 3 Satz 3 wird den Übersetzern auch die elektronische Signierung gestattet. Das macht bei elektronisch eingereichten Schriftsätzen die Vorlage der schriftlichen Übersetzung entbehrlich und ermöglicht eine unmittelbare elektronische Kommunikation des Gerichts mit Übersetzern, wenn das Gericht nicht auf die Einhaltung der besonderen Form des § 142 Absatz 3 Satz 3 verzichten will.

Diese Änderung ist zur Erreichung der vorgenannten Ziele erforderlich. Sie schließt die bestehende Lücke im elektronischen Rechtsverkehr mit Übersetzern, die darin besteht, dass für die Übersetzungen nach § 142 Absatz 3 Satz 3 nach wie vor eine besondere schriftliche Form vorgeschrieben ist. Mit der Einführung der besonderen elektronischen Form wird den Übersetzern eine unmittelbare elektronische Kommunikation mit Gerichten und Rechtsanwälten ermöglicht und jene in die Lage versetzt, die in elektronischer Form vorliegenden Übersetzungen einfacher zu übermitteln und zu verarbeiten.

Zur Umsetzung ist für die Justizverwaltung die Schaffung einer weiteren Infrastruktur nicht erforderlich, wenn sie von der Verordnungsermächtigung des § 130a Absatz 2 Gebrauch macht. Lediglich die Übersetzer müssten sich eine qualifizierte elektronische Signatur verschaffen, was unproblematisch möglich ist.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 174)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 7. Der Wortlaut des bisherigen § 174 Absatz 3 ZPO wird vollständig in die neue Be-

stimmung des § 174a Absatz 1 ZPO übernommen und ist daher zu streichen.

Zu Nummer 8 (Einfügung von § 174a)

In die Systematik der Zustellvorschriften wird die elektronische Eingangsbestätigung neben Zustellungsurkunde und Empfangsbekanntnis als dritte Möglichkeit des Zustellnachweises gesondert aufgenommen. Der Begriff „Eingangsbestätigung“ wird dabei in Anlehnung an § 5 Absatz 8 De-Mail-Gesetz in der Fassung vom 28. April 2011 (BGBl I S. 666) gewählt.

Der Arbeitsaufwand der Servicestellen kann im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs dadurch erheblich verringert werden, dass bei dem elektronischen Versand automatisch eine elektronische Eingangsbestätigung erstellt wird. Sie kann statt des Empfangsbekanntnisses als Nachweis der Zustellung dienen. Sie wird direkt bei Versand der Nachricht erstellt und den Akten automatisiert zugeordnet. Der Zeitpunkt der Zustellung wird zudem objektiv bestimmt und ist nicht mehr von dem Handeln des Rechtsanwalts abhängig.

Da die Zustellung somit nicht mehr von der tatsächlichen Kenntnis des Zustellungsempfängers bzw. seiner Mitarbeiter von der Tatsache der Zustellung abhängt, soll dem Zustellungsempfänger bis zum Beginn relevanter, durch die Zustellung ausgelöster Fristen ein angemessener Zeitraum eingeräumt werden, innerhalb dessen unter normalen Umständen - wobei auch Sonn- und Feiertage mit einbezogen werden - mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Eine dreitägige Frist erscheint hier angemessen. Es wird daher fingiert, dass die Zustellung (erst) am dritten Tag nach Eingang der Eingangsbestätigung erfolgt ist.

Die elektronische Eingangsbestätigung wird über den Verweis in § 15 FamFG auch in Familiensachen und Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit anwendbar sein. Die speziellere Regelung der elektronischen

Übermittlung an die Versorgungsträger in § 229 Abs. 5 FamFG soll unberührt bleiben.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 186 Absatz 2)

Die Regelung wird vor dem Hintergrund einer Ersetzung von bislang in Papierform erfolgenden Bekanntmachungen und Veröffentlichungen durch eine Internetveröffentlichung in einem neuen Satz 1 angepasst. Die bisherigen Sätze 3, 4 und 5 werden zu den Sätzen 2, 3 und 4.

Zu Nummer 10 (Änderung von § 187)

Neben der zukünftig zwingenden Veröffentlichung der Benachrichtigung im Internet unter der Adresse www.justiz.de soll das Prozessgericht befugt sein, weitere Veröffentlichungen vorzunehmen.

Zu Nummer 11 (Änderung von § 195 Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 7. Die Vorteile der Zustellung gegen elektronische Eingangsbestätigung sollen auch für die Zustellung von Anwalt zu Anwalt nutzbar gemacht werden.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 13 (Änderung von § 317 Absatz 5)

§ 130e wird hierdurch auf die Vorschrift des § 317 erstreckt.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 4.

Zu Nummer 15 (Streichung von § 699 Absatz 4 Satz 3)

Für eine zusätzliche Veröffentlichung im Sinne des bisherigen § 699 Absatz 4 Satz 3 ist bei einer zentralen und länderübergreifenden Veröffentlichung der Benachrichtigung über die öffentlichen Zustellung im Internet unter www.justiz.de (vgl. Änderung zu Artikel 2 Nummer 8) ein grundsätzliches Bedürfnis nicht erkennbar. Dem Gericht steht es im Übrigen bei einer öffentlichen Zustellung frei, zusätzliche Veröffentlichungen der entsprechenden Benachrichtigung anordnen (vgl. Änderung zu Artikel 2 Nummer 9).

Zu Nummer 16 (Änderung von § 816 Absatz 3)

Zeit und Ort einer Präsenzversteigerung sollen unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen zukünftig grundsätzlich ausschließlich im Internet unter der Adresse www.justiz.de öffentlich bekanntgemacht werden. Nur im Einzelfall, wenn zum Beispiel ein besonderer regionaler Bezug der zu versteigernden Sache gegeben ist oder es sonst geboten erscheint, eine bestimmte Interessengruppe als potentielle Bieter für eine Versteigerung speziell anzusprechen, soll es dem Gerichtsvollzieher gestattet sein, daneben auch eine Bekanntmachung in einer Tageszeitung, einer Fachzeitschrift oder einem anderen Medium vorzunehmen.

Zu Nummer 17 (Einfügung von § 945a)

Der neu einzufügende § 945a sieht vor, dass die Länder ein länderübergreifendes elektronisches Schutzschriftenregister als gemeinsame Empfangseinrichtung führen. Den Ländern obliegt damit die Errichtung des gemeinsamen Registers auf staatsvertraglicher Grundlage, die Regelung der Einzelheiten der Registerführung sowie des Datenschutzes.

Absatz 2 überlässt es den Ländern, die Form der in das Register einzustellenden Dokumente zu bestimmen und einen Lösungszeitraum festzulegen. Die Nutzung des Registers kann dabei auf Rechtsanwälte und andere Personen beschränkt werden, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann. Hierdurch soll verhindert werden, dass in das Register von jedermann beliebige Dateien eingestellt werden können. Dies würde großen Raum für Missbrauch schaffen. Die Länder können daher auch vorsehen, dass sich Nutzer vor der ersten Einstellung einer Schutzschrift beim Register registrieren und sich bei der Einstellung einer Datei durch eine Kennung ausweisen.

Absatz 2 sieht des Weiteren vor, dass die Länder die Registerführung auf die zuständige Stelle eines Landes übertragen können, wie dies auch bereits für die Führung des elektronische Handelsregisters in § 9 Absatz 1 Satz 5 HGB vorgesehen ist.

Absatz 3 enthält eine Zugangsfiktion, die den Nutzern des Schutzschriftenregisters die notwendige Gewähr bieten soll, dass die Einstellung einer Schutzschrift in das Register der Einreichung bei Gericht gleichkommt. Zugleich schafft die Zugangsfiktion eine Beachtungspflicht durch das mit einem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz befasste Gericht. Es ist hierdurch gehalten, bei Eingang eines Eilantrags eine Registerabfrage durchführen. Diese Registerabfrage kann etwa auch durch entsprechende organisatorische Maßnahmen und Weisungen an die Geschäftsstellen sichergestellt werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 13)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift stellt klar, dass die Möglichkeiten der elektronischen Übermittlung bzw. der maschinellen Fertigung von Ausfertigungen, Aktenauszügen und Abschriften auch im Bereich des Familienrechtes und der Freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten sollen.

Der neue Satz 3 stellt klar, dass die neu geschaffene Organisationssignatur auch in diesem Verfahrensbereich Anwendung finden soll.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 2 Nummer 4.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 14)

Zu Buchstabe a und b

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 2 Nummer 4.

Zu Buchstabe c

Die in Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c für den Zivilprozess vorgesehene Verpflichtung soll auch im Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingeführt werden. Auch hier werden bereits jetzt Formulare auf der Internetplattform www.justiz.de zur Verfügung gestellt (zum Beispiel Anträge auf Festsetzung von Unterhalt),

so dass sich auch diese Verfahren zur schrittweisen Einführung des obligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs eignen.

Zu Buchstabe d

Durch Absatz 6 -neu- wird klargestellt, dass es auch für den Bereich der Verfahren nach dem FamFG keiner Übersignierung mehr bedarf. Ist ein qualifiziert elektronisch signiertes Dokument zu den Akten gelangt, genügt für die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften die Verwendung der neu geschaffenen Organisationssignatur.

Zu Buchstabe e

Die Änderung schafft die Voraussetzung für die Einführung des obligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs auch an den Familiengerichten und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die vorgesehene Regelung lehnt sich - ebenso wie die anderen Absätze des § 14 - an die Ausgestaltung in den anderen Verfahrensordnungen, insbesondere der Zivilprozessordnung an. Neben den Rechtsanwälten sollen auch Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet werden können, Schriftsätze nur noch elektronisch einzureichen. Diese Erweiterung des Kreises der Verpflichteten ist im Hinblick auf die regelmäßige Beteiligung von Behörden in Verfahren nach dem FamFG erforderlich, um langfristig das Ziel der elektronischen Aktenführung zu erreichen. § 14 findet auf alle Verfahren nach § 1 Anwendung mit Ausnahme der Ehesachen (§ 121) und der Familienstreitsachen (§ 112), für die nach § 113 Absatz 1 Satz 2 § 130a ZPO gilt.

Zu Buchstabe f

Die speziellere Regelung des § 229 soll unberührt bleiben, da die Kommunikationswege zwischen den Familiengerichten und den Versorgungsträgern Besonderheiten unterliegen. Ziel eines elektronischen Rechtsverkehrs ist hier neben der Papierreduktion vor allem die Weiterverarbeitung der von den Versorgungsträgern übermittelten Auskünfte in den Gerichtsautomati-

sationsverfahren bzw. in den üblichen Berechnungsprogrammen zum Versorgungsausgleich und die damit verbundene Arbeitserleichterung. Eine Verpflichtung der Versorgungsträger ist nicht vorgesehen. Die meisten Versorgungsträger haben ein großes Eigeninteresse, sich an der elektronischen Übermittlung zu beteiligen. Kleineren betrieblichen Versorgungsträger ist eine Verpflichtung der elektronischen Übermittlung andererseits nicht zuzumuten.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 23 Absatz 1)

Die Änderung entspricht der Änderung in § 131 ZPO und trägt dem Umstand Rechnung, dass gemäß § 130d Absatz 2 ZPO (neu), auf den § 14 Absatz 1 FamFG verweist, in Papierform eingereichte Dokumente, die in die elektronische Form übertragen wurden, nach Ablauf eines Jahres vernichtet werden können. Urkunden, auf die in dem verfahrensleitenden Antrag Bezug genommen wird, sollen daher nur noch in Abschrift und nicht in Urschrift beigelegt werden können.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 435 Absatz 1)

Die Regelung wird vor dem Hintergrund einer Ersetzung von bislang in Papierform erfolgenden Bekanntmachungen und Veröffentlichungen bzw. eines Anheftens an die Gerichtstafel durch eine Internetveröffentlichung angepasst. Die öffentliche Bekanntmachung eines Aufgebots im Internet ist zukünftig zwingend. Um einen Gleichlauf entsprechender Veröffentlichungen sicherzustellen, soll die Veröffentlichung zudem nicht mehr wie bislang im Bundesanzeiger sondern allein unter der Adresse www.justiz.de erfolgen. Die Möglichkeit zusätzlicher Veröffentlichungen bleibt unberührt (vgl. § 435 Absatz 1 Halbsatz 2, Absatz 2).

Zu Nummer 5 (Änderung von § 436)

Die Regelung wird vor dem Hintergrund einer Ersetzung von bislang in Papierform erfolgenden Bekanntmachungen und Veröffentlichungen bzw. eines Anheftens an die Gerichtstafel durch eine Internetveröffentlichung angepasst. Der Bedarf für eine Regelung über die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung bei einer zu früh erfolgten Entfernung der öffentlichen Bekanntmachung von der Gerichtstafel oder der insoweit ersetzenden Bekanntmachung über das elektronische Informations- und Kommunikationssystem neben der Veröffentlichung im (elektronischen) Bundesanzeiger ist bei einer zwingenden Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.justiz.de nicht mehr gegeben.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 437)

Um einen Gleichlauf entsprechender Veröffentlichungen sicherzustellen, soll die Veröffentlichung nicht mehr wie bislang in einem Informations- und Kommunikationssystem oder im Bundesanzeiger sondern allein im Internet unter der Adresse www.justiz.de erfolgen.

Zu Nummer 7 (Streichung von § 466 Absatz 3)

Für eine zusätzliche Veröffentlichung im Sinne des bisherigen § 466 Absatz 3 ist bei einer zwingenden Veröffentlichung im Internet unter www.justiz.de kein Bedürfnis erkennbar.

Zu Nummer 8 (Streichung von § 470 Satz 3)

Für eine zusätzliche Veröffentlichung im Sinne des bisherigen § 470 Satz 3 ist bei einer zwingenden Veröffentlichung im Internet unter www.justiz.de kein Bedürfnis erkennbar.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 478 Absatz 2 Satz 1)

Um einen Gleichlauf entsprechender Veröffentlichungen sicherzustellen, soll die Veröffentlichung nicht mehr wie bislang im Bundesanzeiger sondern allein im Internet unter der Adresse www.justiz.de erfolgen.

Zu Nummer 10 (Änderung von § 482 Absatz 1 Satz 3)

Um einen Gleichlauf entsprechender Veröffentlichungen sicherzustellen, soll die Veröffentlichung nicht mehr wie bislang im Bundesanzeiger sondern allein im Internet unter der Adresse www.justiz.de erfolgen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 46a)

Zu Buchstabe a

Mit dieser Vorschrift wird für die Landesregierungen die Möglichkeit geschaffen, die Durchführung des Mahnverfahrens einem Arbeitsgericht zu übertragen, das für die Bezirke mehrerer Arbeitsgerichte allein zuständig ist. Zugleich wird eine Ermächtigung zur Subdelegation auf die Landesjustizverwaltungen normiert. Die Konzentration des arbeitsgerichtlichen Mahnverfahrens an einem Arbeitsgericht soll zudem durch Vereinbarung der betroffenen Länder auch über die jeweiligen Landesgrenzen hinaus geregelt werden können.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung von Absatz 4 Satz 1 wird klargestellt, dass die nach rechtzeitig erhobenem Widerspruch durchzuführende mündliche Verhand-

lung vor dem für das Urteilsverfahren örtlich zuständigen Arbeitsgericht erfolgt. Die neu zu schaffende Konzentrationsmöglichkeit (vgl. Buchstabe a) betrifft allein das Mahnverfahren. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit für das sich gegebenenfalls anschließende streitige Verfahren soll es bei dem gegenwärtigen Rechtszustand bleiben.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 46c)

Zu Buchstaben a und b

Die Änderungen betreffen eine Angleichung an die Neufassung des § 130a ZPO im Hinblick auf die Absenkung des Signaturniveaus, die Bestimmung des Übermittlungsweges sowie die Zulassung der Organisationssignatur.

Zu Buchstaben c und d

Die neuen Absätze 4 und 5 schaffen die Voraussetzung für die Möglichkeit der Einführung des obligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs auch an den Arbeitsgerichten. Die vorgesehenen Regelungen lehnen sich an die Ausgestaltung in der ZPO an. Neben den Rechtsanwälten sollen auch Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen, Gewerkschaften, Zusammenschlüsse und Verbände nebst den juristischen Personen, an denen sie sämtliche Anteile halten, verpflichtet werden können, Schriftsätze nur noch elektronisch einzureichen. Diese Erweiterung des Kreises der Verpflichteten ist im Hinblick auf die regelmäßige Beteiligung von Behörden in Verfahren nach dem Arbeitsgerichtsgesetz erforderlich, um langfristig das Ziel der elektronischen Aktenführung zu erreichen. Der neue Absatz 4 schafft bei der Verwendung elektronischer Formulare für die professionellen Einreicher im arbeitsgerichtlichen Verfahren eine dem neu eingefügten § 130a Absatz 4 ZPO entsprechende Verpflichtung. § 46c findet auf alle Verfahren nach § 2 und § 2a Anwendung, es sei denn, die Arbeitsgerichtsbarkeit ist gem. § 4

nach Maßgabe der §§ 101 bis 110 ausgeschlossen worden (Schiedsvertrag in Arbeitsstreitigkeiten).

Zu Nummer 3 (Änderung von § 46d)

Die Änderung entspricht der Änderung in § 130b ZPO. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 7. Die Vorteile der Zustellung gegen elektronische Eingangsbestätigung sollen auch für die Zustellungen an die in § 11 genannten Personen nutzbar gemacht werden. Dazu ist der bereits jetzt in § 50 Absatz 2 enthaltene Verweis auf § 174 ZPO um § 174a ZPO zu ergänzen.

Zu Nummern 5 und 6 (Änderung der §§ 62 und 85)

§ 62 Absatz 2 (für das Urteilsverfahren) und § 85 Absatz 2 (für das Beschlussverfahren) verweisen jeweils für das einstweilige Rechtsschutzverfahren auf die Bestimmungen des 8. Buches der ZPO, mit Einfügung des neuen § 945a ZPO somit auch auf die dortigen Bestimmungen zum zentralen elektronischen Schutzschriftenregister. Der in § 62 Absatz 2 und § 85 Absatz 2 jeweils neu anzufügende Satz dient dabei der Klarstellung, dass sich die in § 945a Absatz 3 ZPO geregelte Zugangsfiktion über die dort genannten ordentlichen Gerichte hinaus auch auf die Arbeitsgerichte erstreckt.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 55a)

Zu Buchstabe a

Für die Änderung gilt die Begründung zu § 130a Absatz 1 ZPO entsprechend. Satz 3 stellt klar, dass für vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, für Anträge und Erklärungen von Behörden, Gerichten, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Anstalten des öffentlichen Rechts (Organisationen nach dem Signaturgesetz) als Beteiligte sowie für Auskünfte, Aussagen, Gutachten und Erklärungen von Organisationen nach dem Signaturgesetz, für die die Schriftform vorgesehen ist, die Organisationssignatur nach dem Signaturgesetz ausreichend ist.

Zu Buchstabe b

Die bisher in Absatz 1 enthaltene Verordnungsermächtigung wird entsprechend dem Aufbau des § 130a ZPO aus Gründen der Übersichtlichkeit in einem separaten Absatz geregelt. Die Aufnahme der Bestimmung des Übermittlungsweges entspricht der Änderung in § 130a Absatz 2 ZPO.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 2a entspricht dem neu eingefügten § 130a Absatz 4 ZPO. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Buchstabe d

Der neue Absatz 2b schafft die Voraussetzung für die Einführung des obligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Auch diese Regelung lehnt sich an die Ausgestaltung in der Zivilprozessordnung an. Umfasst ist nicht nur das Erkenntnisverfahren im ersten Rechtszug sondern grundsätzlich alle schriftlichen Anträge und Erklärungen der Prozessbeteiligten, also auch Prozesskostenhilfe- oder Kostenfestsetzungsanträge sowie Anträge und Erklärungen im Rahmen der Vollstreckung.

ckung. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass im verwaltungsgerichtlichen Verfahren neben Rechtsanwälten auch weitere natürliche und juristische Personen in gleicher Weise wie Rechtsanwälte vor Gericht auftreten dürfen. Hierdurch bringt das Gesetz bereits jetzt zum Ausdruck, dass diesen Personen vergleichbare Anforderungen an ihr Tätigwerden vor Gericht zugemutet werden können. Die – zunächst von einer entsprechenden Rechtsverordnung der Länder abhängende – Pflicht zum elektronischen Rechtsverkehr wird deshalb nicht auf Rechtsanwälte beschränkt, sondern auf die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummern 3 bis 7 und § 67 Absatz 4 Satz 4 genannten Personengruppen erstreckt. Bei ihnen besteht wie bei Rechtsanwälten eine Vermutung für die Fähigkeit zu professioneller Verfahrensführung.

Nach Satz 6 können die Länder allerdings die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung für einen Pilotzeitraum von nicht mehr als zwei Jahren auf einzelne Gerichte beschränken. Allerdings muss das betreffende Land zugleich zumindest die fakultative Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs bei allen seinen Gerichten des jeweiligen Gerichtszweigs eröffnen, um zu verhindern, dass Rechtsanwälte und andere professionelle Einreicher innerhalb desselben Bundeslandes bei einigen Gerichten zwingend elektronisch einreichen müssen, während sie bei anderen Gerichten noch nicht einmal elektronisch einreichen dürfen.

Des Weiteren nimmt Satz 7 Vollstreckungsaufträge von der elektronischen Einreichungspflicht aus, sofern mit dem Auftrag eine Ausfertigung des Vollstreckungstitels oder eine andere Urkunde in Papierform vorzulegen ist.

Die Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, bleiben von der Pflicht zum elektronischen Rechtsverkehr ausgenommen, da ihnen nicht zugemutet werden kann, für typischerweise auf Einzelfälle beschränkte Mitwirkungen an Gerichtsverfahren die erforderliche Hard- und Software

vorzuhalten. Gleiches gilt für die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 und 2 genannten Personen.

Zu Buchstabe e und f

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe g

Die Streichung des Verweises auf § 2 Nummer 3 SigG ist lediglich redaktioneller Natur. Die Anforderungen an eine qualifizierte Signatur sind im SigG abschließend definiert (§ 2 Nummer 3 in Verbindung mit Nummer 2 SigG), so dass es keines Verweises bedarf. Dies soll in allen Verfahrensordnungen gleichermaßen redaktionell umgesetzt werden.

Zu Buchstabe h

Wie bei der Neuregelung des § 130b ZPO soll es auch im Geltungsbereich der VwGO in den Fällen der Weiterverwendung eines elektronischen Dokuments (z.B. durch Erteilung von Ausfertigungen, Aktenauszügen und Abschriften), das nicht elektronisch signiert ist bzw. bei dem das Zertifikat der Signatur abgelaufen ist, nicht zwingend einer neuen qualifizierten Signatur bedürfen. Es reicht vielmehr die Verwendung einer neuen Organisationsignatur aus. Zudem bedarf es keiner Bescheinigung zu einer vorhandenen, aber abgelaufenen qualifizierten elektronischen Signatur. Damit wird die Problematik der dauerhaften Prüfbarkeit elektronischer Signaturen für Justizakten gelöst: Es bedarf keiner Aufwände für periodische Übersignierungen bis zum Ende des Lebenszyklus' des signierten Dokumentes.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 56a)

Zu Buchstabe a

Die Regelung wird vor dem Hintergrund einer Ersetzung von bislang in Papierform erfolgenden Bekanntmachungen und Veröffentlichungen bzw. eines Anheftens an die Gerichtstafel durch eine Internetveröffentlichung angepasst. Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist zukünftig zwingend. Um einen Gleichlauf entsprechender Veröffentlichungen sicherzustellen, soll die Veröffentlichung zudem nicht mehr wie bislang im Bundesanzeiger sondern allein unter der Adresse www.justiz.de erfolgen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung von § 56a Absatz 2 (vgl. Buchstabe a).

Zu Nummer 3 (Änderung von § 65 Absatz 3)

Um einen Gleichlauf entsprechender Veröffentlichungen sicherzustellen, soll die Veröffentlichung nicht mehr wie bislang im Bundesanzeiger sondern allein unter der Adresse www.justiz.de erfolgen. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen. Für eine zusätzliche Veröffentlichung im Sinne des bisherigen § 65 Absatz 3 Satz 5 ist bei einer zwingenden, zentralen und länderübergreifenden Veröffentlichung im Internet unter www.justiz.de kein Bedürfnis erkennbar.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 100)

Zu Buchstaben a bis c

Es handelt sich um eine Angleichung an die Regelungen des § 130e ZPO.

Zu Buchstabe d

Die Streichung des Verweises auf § 2 Nummer 3 SigG stellt lediglich eine redaktionelle Änderung dar. Die Anforderungen an eine qualifizierte Signatur sind im Signaturgesetz abschließend definiert (§ 2 Nummer 3 in Verbindung mit Nummer 2 SigG), so dass es keines Verweises bedarf.

Zu Artikel 6 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 63)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 7 Die Vorteile der Zustellung gegen elektronische Eingangsbestätigung sollen auch für die Zustellung an die in § 73 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 bis 9 genannten Personen nutzbar gemacht werden. Dazu ist der bereits jetzt in § 63 Absatz 2 Satz 2 enthaltene Verweis auf § 174 ZPO um § 174a ZPO zu ergänzen.

Zu Nummern 2 und 5 (Änderung von § 65a und § 120 Absatz 2)

Die Änderungen entsprechen den Änderungen in §§ 55a und 100 VwGO. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 75 Absatz 2a)

Um einen Gleichlauf entsprechender Veröffentlichungen sicherzustellen, soll die Veröffentlichung nicht mehr wie bislang im Bundesanzeiger sondern allein unter der Adresse www.justiz.de erfolgen. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung. Für eine zusätzliche Veröffentlichung im Sinne des bisherigen § 75 Absatz 2a Satz 5 ist bei einer zwingenden, zentralen und länderübergreifenden Veröffentlichung im Internet unter www.justiz.de kein Bedürfnis erkennbar.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 85 Absatz 4 Satz 2)

Eine Entscheidung nach § 85 Absatz 4 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes soll zukünftig zentral und länderübergreifend im Internet unter der Adresse www.justiz.de bekanntgemacht werden. Neben einer solchen Veröffentlichung ist eine zusätzliche Veröffentlichung über den Internetauftritt der Behörde und den (elektronischen) Bundesanzeiger nicht notwendig. Eine entsprechende Verlinkung im Internet zu der Adresse www.justiz.de bleibt davon unberührt.

Zu Artikel 7 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)

Zu Nummern 1 und 3 (Änderung von § 52a und § 78)

Die Änderungen entsprechen den Änderungen in §§ 55a und 100 VwGO. Auf die dortige Begründung kann Bezug genommen werden.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 60a)

Um einen Gleichlauf entsprechender Veröffentlichungen sicherzustellen, soll die Veröffentlichung eines Beschlusses nach § 60a Satz 1 nicht mehr wie bislang im Bundesanzeiger sondern allein unter der Adresse www.justiz.de erfolgen. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen: Für eine zusätzliche Veröffentlichung im Sinne des bisherigen § 60a Satz 5 ist bei einer zwingenden, zentralen und länderübergreifenden Veröffentlichung im Internet unter www.justiz.de kein Bedürfnis erkennbar.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 7. Die Vorteile der Zustellung gegen elektronische Eingangsbestätigung sollen auch für die Zustellung von Anwalt zu Anwalt gegenüber Zustellungsbevollmächtigten eines dienstleistenden europäischen Rechtsanwalts nutzbar gemacht werden. Dazu ist der bereits jetzt in § 31 Absatz 1 Satz 4 enthaltene Verweis auf § 174 ZPO um § 174a ZPO zu ergänzen.

Zu Artikel 9 (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 7. Die Vorteile der Zustellung gegen elektronische Eingangsbestätigung sollen auch für die Zustellung von Anwalt zu Anwalt gegenüber Zustellungsbevollmächtigten eines Patentanwalts nutzbar gemacht werden. Dazu ist der bereits jetzt in § 28 Absatz 2 enthaltene Verweis auf § 174 ZPO um § 174a ZPO zu ergänzen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Folgeänderung

Zu Nummer 2 (Änderung von § 50 Absatz 1)

Zu Buchstabe a (§ 50 Absatz 1 Satz 3)

Im Rahmen der beabsichtigten Ersetzung von bislang in Papierform erfolgenden Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Justiz durch eine Internetveröffentlichung soll auch den Vereinen das Angebot unterbreitet werden, dass sie an Stelle eines Veröffentlichungsblattes die Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.justiz.de wählen können.

Zu Buchstabe b (§ 50 Absatz 1 Satz 4)

Mit Blick auf die zukünftig zulässige Bekanntmachung im Internet unter der Adresse www.justiz.de wird eine sprachliche Anpassung vorgenommen.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 50a)

Ein für das Gericht bestimmtes Bekanntmachungsblatt wird es zukünftig nicht mehr geben. Soweit ein Verein kein Blatt für seine Veröffentlichung bestimmt hat, soll diese zukünftig über das Internet unter der Adresse www.justiz.de erfolgen. Da die Vorschrift nach zutreffender Ansicht für sämtliche Bekanntmachungen und nicht nur für solche im Rahmen der Liquidation gilt (Schöpflin, Beck'scher-Online-Kommentar BGB, Stand: März 2011, § 50a Rn. 1) wird die Überschrift der Vorschrift auch insoweit angepasst.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 176 Absatz 1 Satz 2)

Die Regelung wird vor dem Hintergrund einer Ersetzung von bislang in Papierform erfolgenden Bekanntmachungen und Veröffentlichungen durch eine Internetveröffentlichung angepasst.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 1562 Absatz 1)

Die Regelung wird vor dem Hintergrund einer Ersetzung von bislang in Papierform erfolgenden Bekanntmachungen und Veröffentlichungen durch eine Internetveröffentlichung angepasst.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 1983)

Die Regelung wird vor dem Hintergrund einer Ersetzung von bislang in Papierform erfolgenden Bekanntmachungen und Veröffentlichungen durch eine Internetveröffentlichung angepasst.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 2061 Absatz 2)

Zu Buchstabe a (§ 2061 Absatz 2 Satz 1)

Die Regelung wird vor dem Hintergrund einer Ersetzung von bislang in Papierform erfolgenden Bekanntmachungen und Veröffentlichungen durch eine Internetveröffentlichung angepasst. Um einen Gleichlauf der Veröffentlichungen im Erbrecht sicherzustellen, soll die Veröffentlichung zudem nicht mehr wie bislang im (elektronischen) Bundesanzeiger, sondern allein unter der Adresse www.justiz.de erfolgen.

Zu Buchstabe b (§ 2061 Absatz 2 Satz 2)

Mit Blick auf die zukünftig alleinige Bekanntmachung im Internet unter der Adresse www.justiz.de wird eine sprachliche Anpassung vorgenommen.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 2361 Absatz 2 Satz 3)

Die Regelung wird vor dem Hintergrund einer Ersetzung von bislang in Papierform erfolgenden Bekanntmachungen und Veröffentlichungen durch eine Internetveröffentlichung angepasst.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung)

Zu Nummer 1 (Änderung von §§ 38 bis 40)

Die Regelung wird vor dem Hintergrund einer Ersetzung von bislang in Papierform erfolgenden Bekanntmachungen und Veröffentlichungen bzw. eines Anheftens an die Gerichtstafel durch eine Internetveröffentlichung angepasst.

In § 38 entfällt der bisherige Absatz 2. Eine Regelung zur künftig zwingenden Bekanntgabe von vorliegenden Wertgutachten und Abschätzungen im Internet unter der Adresse www.justiz.de findet sich dann in § 39 Satz 2.

Die Terminsbestimmung für eine Versteigerung soll nach § 39 Satz 1 in Zukunft zwingend im Internet unter der Adresse www.justiz.de öffentlich bekannt gemacht werden. Mit dieser Entscheidung sollen auch in der Praxis bestehende Zweifelsfragen geklärt werden, wonach der Rechtspfleger ein Auswahlermessen zwischen einer Bekanntmachung in einem Blatt und der Internetveröffentlichung hat. Zudem wird in § 39 Satz 2 die angesprochene Regelung für Wertgutachten und Abschätzungen geschaffen, wonach diese zukünftig ebenfalls zwingend im Internet unter der Adresse www.justiz.de bekanntzumachen sind.

Für die bisherige Ausnahmeregelung zur Bekanntmachung der Terminsbestimmung für Grundstücke mit geringem Wert ist bei einer zwingenden Veröffentlichung im Internet kein Bedürfnis erkennbar. Der bisherige § 39 Absatz 2 entfällt daher.

In § 40 kann der bisherige Absatz 1 als Folgeänderung der Ersetzung von bislang in Papierform erfolgenden Bekanntmachungen und Veröffentlichungen bzw. eines Anheftens an die Gerichtstafel durch eine Internetveröffentlichung entfallen. Aus dem bisherigen Absatz 2 wird zudem der 2. Halbsatz gestrichen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 87 Absatz 2 Satz 2)

Die Regelung wird vor dem Hintergrund einer Ersetzung eines Anheftens an die Gerichtstafel durch eine Internetveröffentlichung angepasst.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 105 Absatz 3)

Die Regelung wird vor dem Hintergrund einer Ersetzung eines Anheftens an die Gerichtstafel durch eine Internetveröffentlichung angepasst.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 168)

Die Regelung des bisherigen § 168 Absatz 1 bleibt unter besonderer Berücksichtigung der Besonderheiten einer Zwangsversteigerung von Schiffen und Schiffbauwerken auch vor dem Hintergrund einer Ersetzung von bislang in Papierform erfolgenden Bekanntmachungen und Veröffentlichungen durch eine Internetveröffentlichung (siehe § 162 i.V.m. § 39; vgl. Änderung zu Artikel 11 Nummer 1) erhalten.

Ein allgemeines Bedürfnis für eine zusätzliche Veröffentlichung im Sinne des bisherigen § 168 Absatz 2 ist bei einer zentralen und länderübergreifenden Veröffentlichung im Internet unter www.justiz.de nicht erkennbar. Dem Gericht steht es im Übrigen frei, die Terminsbekanntmachung daneben auch auf andere Art zu veröffentlichen (§ 162 i.V.m. § 40; vgl. Änderung zu Artikel 11 Nummer 1).

§ 168 Absatz 3 kann als Folgeänderung zur Streichung des § 39 Absatz 2 (vgl. Änderung zu Artikel 11 Nummer 1) entfallen.

Zu Nummer 5 (Streichung von § 170a Absatz 2 Satz 3)

Für eine zusätzliche Veröffentlichung im Sinne des bisherigen § 170a Absatz 2 Satz 3 ist bei einer zentralen und länderübergreifenden Veröffentli-

chung im Internet unter www.justiz.de ein grundsätzliches Bedürfnis nicht erkennbar. Dem Gericht steht es im Übrigen frei, die Terminsbekanntmachung daneben auch auf andere Art zu veröffentlichen (§ 162 i.V.m. § 40; vgl. Änderung zu Artikel 11 Nummer 1).

Zu Artikel 12 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Zu Nummer 1 Änderung von § 49 Absatz 2)

Die Klarstellung der Zulässigkeit der elektronischen Übermittlung von Akten oder Aktenbestandteilen entspricht inhaltlich der in § 130e ZPO, wobei die Abweichung im Wortlaut dem Bestreben um einen möglichst geringen Eingriff in die Systematik des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geschuldet ist.

Zu Nummer 2

Zu Buchstaben a und b

Für die Änderungen in § 110a Absatz 1 und 2 gilt die Begründung zu den Änderungen des § 130a ZPO entsprechend, da es sich um eine Angleichung in Regelungsbereich und Wortlaut der Vorschriften handelt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe d

Bezüglich des neuen Absatzes 5 wird auf die Begründung zu § 130b Absatz 2 ZPO -neu- verwiesen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstaben a und b

Auch zu 110d Absatz 1 und 2 wird auf die Möglichkeit zur maschinellen Ausfertigung von Dokumenten und Aktenbestandteilen (§ 130e ZPO) verwiesen, die insbesondere im Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht unerhebliche praktische Bedeutung entfalten und durch die Nutzung von Druckstraßen auch Rationalisierungspotenziale erschließen dürfte.

Zu Artikel 13 (Änderung des Handelsgesetzbuches)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Auch im Handelsgesetzbuch soll die neu geschaffene Organisationssignatur Anwendung finden.

Zu Buchstabe b

Die Regelungen zur Erteilung von Abschriften von in Papier vorliegenden Schriftstücken in der ZPO soll auch in diesem Verfahrensbereich Anwendung finden.

Zu Artikel 14 (Änderung der Handelsregisterverordnung)

Auch in der Handelsregisterverordnung soll die neu geschaffene Organisationssignatur Anwendung finden. Ansonsten handelt es sich um eine Folgeanpassung an die Organisationssignatur.

Zu Artikel 15 (Änderung des Signaturgesetzes)

Zu Nummer 1

Den Maßstab für die an Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit gestellten Anforderungen bildet das hergebrachte papierbasierte Verfahren. Dem Rechtsverkehr werden dabei gerichtliche Entscheidungen in einem Format zur Verfügung gestellt, dem regelmäßig vertraut wird. Dabei ist objektiv betrachtet ohne größeren Aufwand gerade nicht feststellbar, ob das Dokument zum Beispiel tatsächlich von dem angegebenen Aussteller stammt oder ob es nicht manipuliert wurde. Sicherungsmittel wie händische Unterschrift oder Dienstsiegel sind einfach zu imitieren, reichen aber in der täglichen Justizpraxis offenbar aus, um den an sie gestellten Qualitätsanforderungen gerecht zu werden.

Nur durch maßvolle Anforderungen an die Güte elektronischer Formate und Sicherungsmittel kann ein möglichst reibungsloser elektronischer Rechtsverkehr gewährleistet werden. Wertungswidersprüche zwischen Papierverfahren und elektronischen Verfahren sind zu vermeiden, insbesondere, falls hierdurch Arbeits- und Kommunikationsprozesse schwerfälliger werden, wie dies beim Einsatz der Qualifizierten elektronischen Signatur (QeS) zu beobachten ist.

Ein Lösungsweg besteht in der Einführung einer organisationsbezogenen elektronischen Signatur (OeS) für das Ausfertigungs- und Beglaubigungswesen sowie prozessleitende Verfügungen. Organisationsbezogene elektronische Signaturen (OeS) sind fortgeschrittene elektronische Signaturen, die einer Organisationseinheit - es kann sich hierbei um Behörden, Gerichte, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts handeln, die - legal als „Organisationen nach dem Signaturgesetz“ definiert - als Signaturschlüssel-Inhaber zugeordnet sind.

Die verwendende Organisationseinheit muss sich im Gegenzug sämtliche Dokumente, die mit ihrer OeS versehen sind, zurechnen lassen, ohne dass die Zurechnung an eine natürliche Person geknüpft ist (Organisationsverantwortung). Da es sich um reine Softwarezertifikate handelt, ist deren Vorhaltung und Nutzung deutlich einfacher zu bewerkstelligen als der Einsatz qualifizierter elektronischer Signaturen.

Die personenbezogene Signatur wird hierdurch nicht vollständig, sondern nur in geeigneten Fällen ersetzt. Die Signatur elektronischer gerichtlicher Entscheidungen, sei es durch den Richter oder den Rechtspfleger, erfolgt nach wie vor mit einer personenbezogenen Signatur.

Zu Nummern 2 und 3

Die bestehenden Verpflichtungen der Zertifizierungsdiensteanbieter werden analog für die OeS nachgebildet.

Zu Artikel 16 (Änderung des Verschollenheitsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 20)

Die Regelung des § 20 Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Hintergrund einer Ersetzung von bislang in Papierform erfolgenden Bekanntmachungen und Veröffentlichungen durch eine Internetveröffentlichung angepasst. Für eine zusätzliche Veröffentlichung im Sinne des bisherigen § 20 Absatz 1 Satz 2 ist bei einer zwingenden, zentralen und länderübergreifenden Veröffentlichung im Internet unter www.justiz.de kein Bedürfnis erkennbar. Daneben bleibt die Möglichkeit zusätzlicher Veröffentlichungen unberührt (§ 20 Absatz 2).

Zu Nummer 2 (Änderung von § 21 Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung mit Blick auf die Anpassung in § 20 (vgl. Änderung zu Artikel 16 Nummer 1).

Zu Nummer 3 (Änderung von § 24 Absatz 3 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung mit Blick auf die Anpassung in § 20 (vgl. Änderung zu Artikel 16 Nummer 1).

Zu Nummer 4 (Änderung von § 43 Absatz 1 Satz 1)

Die Regelung wird vor dem Hintergrund einer Ersetzung von bislang in Papierform erfolgenden Bekanntmachungen und Veröffentlichungen durch eine Internetveröffentlichung angepasst. Um einen Gleichlauf entsprechender Veröffentlichungen sicherzustellen, soll die Veröffentlichung zudem nicht mehr wie bislang möglich im Bundesanzeiger sondern allein unter der Adresse www.justiz.de erfolgen.

Artikel 17 (Änderung des Wechselgesetzes)

Artikel 44 Absatz 6 Satz 2 entspricht nicht mehr der aktuellen Rechtslage. Denn der Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird nicht mehr im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Vielmehr sieht § 9 der Insolvenzordnung nach dessen Absatz 1 die Bekanntmachung im Internet unter www.insolvenzbekanntmachungen.de und nach dessen Absatz 2 zusätzlich die Möglichkeit weiterer Veröffentlichungen vor, sofern dies landesrechtlich bestimmt ist. Dementsprechend ist Artikel 44 Absatz 6 Satz 2 an die aktuelle Rechtslage anzupassen.

Artikel 18 (Änderung des Gesetzes über die Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen in besonderen Fällen)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 4 Absatz 1)

Die Regelung in § 4 Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Hintergrund einer Ersetzung von bislang in Papierform erfolgenden Bekanntmachungen und Veröffentlichungen bzw. eines Anheftens an die Gerichtstafel durch eine Internetveröffentlichung angepasst. Die öffentliche Bekanntmachung eines Aufgebots im Internet ist zukünftig zwingend. Um einen Gleichlauf entsprechender Veröffentlichungen sicherzustellen, soll die Veröffentlichung zudem nicht mehr wie bislang im Bundesanzeiger sondern allein unter der Adresse www.justiz.de erfolgen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 8 Absatz 3)

Die Regelung des § 8 Absatz 3 Satz 2 wird vor dem Hintergrund einer Ersetzung von bislang in Papierform erfolgenden Bekanntmachungen und Veröffentlichungen bzw. eines Anheftens an die Gerichtstafel durch eine Internetveröffentlichung angepasst. Die öffentliche Bekanntmachung eines Ausschlussbeschlusses im Internet ist zukünftig zwingend. Um einen Gleichlauf entsprechender Veröffentlichungen sicherzustellen, soll die Veröffentlichung zudem nicht mehr wie bislang im Bundesanzeiger sondern allein unter der Adresse www.justiz.de erfolgen. Für eine zusätzliche Veröffentlichung im Sinne des bisherigen § 8 Absatz 3 Satz 3 ist bei einer zwingenden, zentralen und länderübergreifenden Veröffentlichung im Internet unter www.justiz.de kein Bedürfnis erkennbar.

Zu Artikel 19 (Änderung des Personenstandsgesetzes)

Die Regelung des § 52 Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Hintergrund einer Ersetzung von bislang in Papierform erfolgenden Bekanntmachungen und Veröffentlichungen bzw. eines Anheftens an die Gerichtstafel durch eine Internetveröffentlichung angepasst. Soweit das Gericht die öffentliche Bekanntmachung einer Entscheidung anordnet, so hat diese zwingend im Internet unter www.justiz.de zu erfolgen. Daneben bleibt die Möglichkeit zusätzlicher Veröffentlichungen unberührt (vgl. § 52 Absatz 3 Satz 2).

Zu Artikel 20 (Änderung der Grundbuchordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 121)

Zu Buchstabe a

Die Regelung des § 121 Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Hintergrund einer Ersetzung von bislang in Papierform erfolgenden Bekanntmachungen und Veröffentlichungen bzw. eines Anheftens an die Gerichtstafel durch eine Internetveröffentlichung angepasst. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots im Internet ist zukünftig zwingend; die Ausnahmeregelung für Grundstücke mit einem Wert von weniger als 3.000 Euro entfällt. Daneben bleibt die Möglichkeit zusätzlicher Veröffentlichungen durch das Grundbuchamt unberührt (vgl. § 121 Absatz 1 Satz 2).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Klarstellung sowie um eine Anpassung als Folge der Änderung zu § 121 Absatz 1 (vgl. Änderung zu Artikel 20 Nummer 1 Buchstabe a). Einer Bekanntmachung durch die Gemeinde bedarf es nicht, wenn die Art und Weise der ortsüblichen Veröffentlichung lediglich einer bereits vom Gericht angeordneten zusätzlichen Veröffentlichung entspricht.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 122)

Im Interesse eines Gleichlaufs der Bekanntmachungen soll die Veröffentlichung nach § 122 zentral und länderübergreifend im Internet unter der Adresse www.justiz.de erfolgen, was durch einen Verweis auf § 121 Absatz 1 (vgl. Änderung zu Artikel 20 Nummer 1 Buchstabe a) sichergestellt wird. Zusätzliche Veröffentlichungen durch das Grundbuchamt bleiben daneben möglich.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 137)

In § 137 soll zukünftig geregelt werden, dass eine zur Eintragung erforderliche Erklärung oder eine andere Voraussetzung der Eintragung, welche durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen ist, als ein mit einem einfachen elektronischen Zeugnis nach § 39a des Beurkundungsgesetzes versehenes elektronisches Dokument übermittelt werden darf.

Die Übermittlung mittels eines öffentlichen elektronischen Dokuments (§ 371a Absatz 2 Satz 1 ZPO) soll ausreichend sein, wenn das Dokument mit einer OeS bzw. einer QeS versehen ist und das der Signatur zugrunde liegende Zertifikat (oder ein zugehöriges Attributzertifikat) die Behörde oder die Eigenschaft als mit öffentlichem Glauben versehene Person erkennen lässt.

Für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten, die Erklärungen oder Ersuchen einer Organisation nach dem Signaturgesetz enthalten, auf Grund deren eine Eintragung vorgenommen werden soll, muss das Dokument den Namen oder den Alias der ausstellenden Person (oder den Alias bei Batch-Signaturen) enthalten und die Behörde erkennen lassen, mit einer OeS oder QeS versehen sein und das der Signatur zugrunde liegende Zertifikat (oder ein dazugehöriges Attributzertifikat) muss die Behörde erkennen lassen.

Erklärungen, für die ein Schriftformerfordernis besteht, können als elektronisches Dokument übermittelt werden, wenn dieses den Namen der ausstellenden Person enthält und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist.

Eintragungsanträge und sonstige Erklärungen, die nicht den strengen Formvorschriften der Absätze 1 bis 3 unterliegen, können als elektronisches Dokument übermittelt werden, wenn dieses den Namen der ausstellenden Person enthält. Hierbei gelten die §§ 30 und 31 mit der Maßgabe, dass die in der Form des § 29 nachzuweisenden Erklärungen als elektronische Dokumente gemäß den Absätzen 1 und 2 übermittelt werden können.

Zu Artikel 21 (Änderung der Grundbuchverfügung)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 35 Absatz 2 Satz 4)

Die Regelung des § 35 Absatz 2 Satz 4 wird vor dem Hintergrund einer Ersetzung von bislang in Papierform erfolgenden Bekanntmachungen und Veröffentlichungen bzw. eines Anheftens an die Gerichtstafel durch eine Internetveröffentlichung angepasst. Soweit das Grundbuchamt die öffentliche Bekanntmachung einer Schließung des Grundbuchblatts anordnet, so hat diese zwingend im Internet unter www.justiz.de zu erfolgen, was durch einen Verweis auf § 121 Absatz 1 GBO (vgl. Änderung zu Artikel 20 Nummer 1 Buchstabe a) sichergestellt wird. Zusätzliche Veröffentlichungen durch das Grundbuchamt bleiben daneben möglich.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 35 Absatz 2 Satz 4)

Auch in der Grundbuchverfügung werden die Batch-Signatur als QeS-Variante, die QeS selbst und die OeS für die Signatur elektronischer Dokumente für zulässig erklärt.

Zu Artikel 22 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Nummer 1 (Änderung von § 5a)

Absatz 2 verweist bereits bislang für die Zulässigkeit der elektronischen Form von Anträgen und Erklärungen nach jenem Gesetz auf die Bestimmungen der jeweiligen Verfahrensordnung für das Verfahren, in dem die Kosten anfallen. Dieser Gleichlauf soll bei der stufenweisen Einführung des obligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs weiter beibehalten werden, indem die Pflicht zur elektronischen Einreichung auch auf Anträge und Erklärungen nach dem Gerichtskostengesetz erstreckt wird, sobald und soweit die zwingende elektronische Form - durch Rechtsverordnung und auf der dritten Stufe durch Gesetz - in dem zugrundeliegenden Verfahren eingeführt wurde. Zugleich wird auch für die Anforderungen an die elektronische Form (einschließlich Signaturerfordernisse) auf die Bestimmungen der jeweiligen Verfahrensordnung verwiesen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 9)

§ 9 Absatz 3, der bislang vorsieht, dass die Dokumentenpauschale sowie die Auslagen für die Versendung und die elektronische Übermittlung von Akten sofort nach ihrer Entstehung fällig werden, wird dahingehend ergänzt, dass die sofortige Fälligkeit mit Verwirklichung des Gebührentatbestandes auch für die neu einzuführende Gebühr für die Einstellung einer Schutzschrift in das zentrale elektronische Schutzschriftenregister nach § 945a ZPO gelten soll.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 19)

§ 19 regelt die Zuständigkeit für den Kostenansatz. Im Zeitpunkt der Einreichung einer Schutzschrift steht in der Regel nicht fest, ob überhaupt ein

Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz bei Gericht eingehen wird. Bei mehreren potentiell zuständigen Gerichten ist auch das später möglicherweise mit der Sache befasste Gericht noch nicht bestimmt. Damit lässt sich eine Schutzschrift nicht immer einem bestimmten Gericht oder Verfahren zuordnen. Die Gebühr für die Einstellung einer Schutzschrift im elektronischen Schutzschriftenregister soll daher nicht dezentral erhoben werden, sondern bei dem von den Ländern als zentrale Einzugsstelle am Sitz des Registers bestimmten Gericht angesetzt werden. Durch den neu einzufügenden § 19 Absatz 4a GKG werden die Länder zudem ermächtigt, die Einzelheiten des Einzugs der Gebühr - etwa auch unter Nutzung der Möglichkeiten des elektronischen Lastschriftverfahrens - und die Gebührenverteilung zu regeln.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 22)

§ 22 regelt die Gebührenschuldnerschaft im Verhältnis zur Staatskasse. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist Gebührenschuldner unter anderem, wer das Verfahren des Rechtszuges beantragt hat (§ 22 Absatz 1 Satz 1). Mit einer Schutzschrift wird indes noch kein Verfahren eingeleitet, sondern erst mit dem eventuellen Eilantrag der Gegenseite. Oftmals unterbleibt ein solcher Antrag ganz. Der neu einzufügende § 22 Absatz 1 Satz 5 GKG regelt daher, dass der Einsteller der Schutzschrift die Gebühr für die Einstellung zu entrichten hat, unabhängig davon, ob es überhaupt zu einem gerichtlichen Verfahren kommt.

Hiervon zu unterscheiden ist die Frage einer möglichen Kostenerstattungspflicht des Gegners. Diese bleibt von der Neuregelung unberührt und soll sich wie bisher nach den allgemeinen Grundsätzen der §§ 91 ff. ZPO und der hierzu entwickelten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs richten, wonach die Kosten einer Schutzschrift - hierzu zählt künftig auch die vorprozessual entrichtete Gebühr für die Einstellung in das elektronische Schutzschriftenregister - grundsätzlich erstattungsfähig sind, wenn ein entsprechender Verfügungsantrag eingeht und dieser in der Folge abgelehnt

oder zurückgenommen wird (vgl. BGH, Beschluss vom 13. Februar 2003, I ZB 23/02, NJW 2003, 1257).

Zu Nummer 5 (Änderung des Kostenverzeichnisses)

Zu Buchstabe a und b

Die vorgesehene Gebühr für die Einstellung einer Schutzschrift in das zentrale elektronische Schutzschriftenregister wird einheitlich für die Zivil- und Arbeitsgerichtsbarkeit mit 10 Euro bemessen. Die Gebühr orientiert sich am Zweck der anteiligen Kompensation der Kosten für die Errichtung und den Betrieb des Registers. Mit der Gebühr wird zugleich der mit der neugeschaffenen Möglichkeit der Einstellung der Schutzschrift in ein zentrales elektronisches Register einhergehenden Aufwandsersparnis auf Seiten der Nutzer Rechnung getragen.

Zu Buchstabe c

Mit der Regelung in Nummer 9000 Ziffer 1 wird sichergestellt, dass die Dokumentenpauschale zukünftig auch in den Fällen erhoben werden kann, in denen die Übermittlung von einem Rechtsanwalt oder einem Notar per Telefax erfolgt, obwohl der Zugang zum Gericht über ein elektronisches Postfach eröffnet ist. Damit sollen die Beteiligten angehalten werden, die Möglichkeiten, die ihnen der elektronische Rechtsverkehr eröffnet, auch zu nutzen.

Zu Artikel 23 (Änderung des Gesetzes über die Gerichtskosten in Familiensachen)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 8)

In § 8 soll der bisherige Gleichlauf zu den Bestimmungen über den elektronischen Rechtsverkehr in der Zivilprozessordnung und im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beibehalten werden. Die elektronische Form soll daher auch hier zwingend vorgeschrieben werden, sobald und soweit sie in dem zugrundeliegenden Verfahren eingeführt ist. Für die Anforderungen an die elektronische Form wird auf § 130a Absatz 1 und 2 ZPO verwiesen.

Zu Nummer 2 (Änderung des Kostenverzeichnisses)

Mit der Regelung in Nummer 2000 Ziffer 1 des Kostenverzeichnisses wird sichergestellt, dass die Dokumentenpauschale zukünftig auch in den Fällen erhoben werden kann, in denen die Übermittlung von einem Rechtsanwalt oder einem Notar per Telefax erfolgt, obwohl der Zugang zum Gericht über ein elektronisches Postfach eröffnet ist. Damit sollen die Beteiligten angehalten werden, die Möglichkeiten, die ihnen der elektronische Rechtsverkehr eröffnet, auch zu nutzen.

Zu Artikel 24 (Änderung des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - Kostenordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 1a)

Die Bestimmung des § 1a wird an die stufenweise Einführung des obligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angepasst.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 136)

Mit der Regelung in § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Kostenordnung wird sichergestellt, dass die Dokumentenpauschale zukünftig auch in den Fällen erhoben werden kann, in denen die Übermittlung von einem Rechtsanwalt oder einem Notar per Telefax erfolgt, obwohl der Zugang zum Gericht über ein elektronisches Postfach eröffnet ist. Damit sollen die Beteiligten angehalten werden, die Möglichkeiten, die ihnen der elektronische Rechtsverkehr eröffnet, auch zu nutzen.

Zu Artikel 25 (Änderung der Justizverwaltungskostenordnung)

Mit der Regelung in § 4 Absatz 1 der Justizverwaltungskostenordnung wird sichergestellt, dass die Dokumentenpauschale zukünftig auch in den Fällen erhoben werden kann, in denen die Übermittlung von einem Rechtsanwalt oder einem Notar per Telefax erfolgt, obwohl der Zugang zum Gericht über ein elektronisches Postfach eröffnet ist. Damit sollen die Beteiligten angehalten werden, die Möglichkeiten, die ihnen der elektronische Rechtsverkehr eröffnet, auch zu nutzen.

Zu Artikel 26 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 12b)

§ 12b verweist für die Zulässigkeit der elektronischen Form von Anträgen und Erklärungen nach jenem Gesetz ebenfalls auf die Vorschriften über das Verfahren, in dem der Rechtsanwalt die Vergütung erhält, und für den Fall der Beratungshilfe auf die Vorschriften der ZPO. Durch die vorgesehene Änderung erstrecken sich diese Verweise auch auf die Anforderungen an die elektronische Form und an die stufenweise Einführung der zwingenden elektronischen Form.

Zu Nummer 2 (Änderung des Vergütungsverzeichnisses)

Zu Buchstabe a (Anmerkung zu Nummer 7000 VV-RVG)

Die Ergänzung in der Anmerkung zu Nummer 7000 VV-RVG stellt sicher, dass der zusätzliche Auslagentatbestand finanziell nicht nur den Auftraggeber belastet, sondern auch dessen Rechtsanwalt, indem dieser nicht mehr finanziell dafür vergütet wird, ein Telefax an das Gericht zu senden.

Zu Buchstabe b (Nummer 7002a VV-RVG – neu)

Durch die befristete Einfügung eines Auslagentatbestands in moderater Höhe für die Zurverfügungstellung und die Nutzung eines elektronischen Postfachs werden die damit für den Rechtsanwalt verbundenen Auslagen ausgeglichen und zugleich ein Anreiz zur Nutzung in Form des Empfangs und – wo aufgrund § 130a ZPO in der geltenden Fassung möglich – der Übermittlung elektronischer Dokumente vom bzw. an das Gericht geschaffen.

Zu Artikel 27 (Änderung des Justizvergütungs- und Justizentschädigungsgesetzes)

Auch im Justizvergütungs- und Justizentschädigungsgesetzes soll die neu geschaffene Organisationssignatur Anwendung finden.

Zu Artikel 28 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Durch die Änderung wird zur Vermeidung eines dauerhaften „Flickenteppichs“ die in Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe d vorgesehene Länderöffnungsklausel durch eine bundesweite Verpflichtung zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs ersetzt.

Die Möglichkeit der Ersatzeinreichung bei vorübergehender technischer Unmöglichkeit bleibt bestehen, ebenso die Einschränkung der Pflicht zur elektronischen Einreichung bei gleichzeitiger Urkundenvorlage im Rahmen der Zwangsvollstreckung.

Der bisherige Verweis in § 829a Absatz 3, dass § 130a Absatz 2 unberührt bleibt, kann entfallen. Er dient bislang der Klarstellung, dass es einer Rechtsverordnung der einzelnen Landesregierungen bedarf, um eine elektronische Antragstellung nach § 829a zu eröffnen. Mit der bundesweiten Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bedarf es dessen nicht mehr.

Zu Artikel 29 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Durch die Änderung wird die in Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe e vorgesehene Länderöffnungsklausel durch eine bundesweite Verpflichtung zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehr auch an den Familiengerichten und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit ersetzt.

Zu Artikel 30 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Durch die Änderung wird der elektronische Rechtsverkehr bundesweit auch für die Arbeitsgerichtsbarkeit obligatorisch und die Übergangszeit der voraussichtlich unterschiedlichen Gestaltung des elektronischen Rechtsverkehrs in den Ländern beendet.

Artikel 31 bis 33 (Änderungen der Verwaltungsgerichtsordnung, des Sozialgerichtsgesetzes und der Finanzgerichtsordnung)

Mit der Änderung in der dritten Phase wird der obligatorische elektronische Rechtsverkehr in allen Verfahren der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit nunmehr bundesweit umgesetzt. Damit ist der elektronische Rechtsverkehr im gesamten Bundesgebiet einheitlich gestaltet; etwaige Unterschiede in den Regelungen der Länder während der Übergangsphase werden damit überwunden. Die zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs Verpflichteten sind dieselben wie in der Übergangsphase (fünf Jahre nach Verkündung). Zur Erläuterung der Einbeziehung von anderen professionellen Einreichern wird auf den Begründungsteil zu Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe c verwiesen.

Zu Artikel 34 (Inkrafttreten)

Die Signaturerleichterungen, die Erleichterungen bei der Gewährung elektronischer Akteneinsicht und bei der Erteilung von Abschriften und Aktenauszügen auf elektronischem Weg sowie die die Regelungen zu den Dolmetschern und zum arbeitsgerichtlichen Mahnverfahren sollen bereits 6 Monate nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten.

Die erste Stufe auf dem Weg zum obligatorischen elektronischen Rechtsverkehr (obligatorisches elektronisches Postfach für Rechtsanwälte sowie Möglichkeit der Verpflichtung zur Verwendung bestimmter auf einer bundesweiten Kommunikationsplattform im Internet zur Verfügung gestellter Formulare) soll mit dem ersten Tag des zweiten auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalenderjahres in Kraft treten, die zweite Stufe (Länderöffnungsklausel zur Einführung des obligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs) drei Jahre später und die dritte Stufe (bundesweite Einführung des obligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs) weitere fünf Jahre später.

Die Vorschriften über das zentrale länderübergreifende Schutzschriftenregister sollen zwei Jahre nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten, um den Ländern den notwendigen zeitlichen Vorlauf für die Errichtung des

Registers zu geben. Lediglich die Bestimmungen, die diesbezüglich eine Ermächtigung für die Länder zur Normsetzung enthalten, sollen bereits direkt nach der Verkündung in Kraft treten, damit die Länder auf dieser Grundlage sofort mit der Gesetzesausführung beginnen und die erforderlichen normativen Akte auf Landesebene (Staatsvertrag zur Errichtung des Registers, Ausführungsbestimmungen) erlassen können.

Das Inkrafttreten der Regelungen über Bekanntmachungen und Veröffentlichungen im Internet ist mit dem ersten Tag des dritten auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalenderjahres vorgesehen.

Um eine Befristung des Auslagentatbestandes in Artikel 26 Nummer 2 Buchstabe b sicherzustellen, tritt diese Regelung mit dem ersten Tag des dritten auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalenderjahres wieder außer Kraft.